

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



6. Jahrgang

Beeskow, den 20. Dezember 1999

Nr. 60

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-42* Feststellungsbescheid zur Satzung des Zweckverbandes "Abwasserverband Scharmützelsee – Storkow/Mark"
- II.) *Seiten 43-44* Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee- Storkow/Mark" vom 15.03.1994

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 44* Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree für das Geschäftsjahr 1998
- II.) *Seiten 44-45* Beschluss Nr. 12/99 der Versammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999
- III.) *Seite 45* Beschluss Nr. 13/99 der Versammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999
- IV.) *Seite 45* Beschluss Nr. 14/99 der Versammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999
- V.) *Seite 46* Beschluss Nr. 15/99 der Versammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999
- VI.) *Seite 46* Beschluss Nr. 16/99 der Versammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999
- VII.) *Seite 47* Beschluss Nr. 18/99 der Versammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999
- VIII.) *Seiten 47-48* Beschluss Nr. 19/99 der Versammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999
- IX.) *Seiten 48-49* Beschluss Nr. 20/99 der Versammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999
- X.) *Seiten 49-50* Beschluss Nr. 21/99 der Versammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Feststellungsbescheid des Zweckverbandes "Abwasserverband Scharmützelsee – Storkow/Mark"

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gem. § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I, S. 162) mit Bescheid vom 26.10.1999 folgende Feststellungen getroffen :

1. Der Zweckverband „Abwasserverband Scharmützelsee - Storkow/Mark“ gilt nach den Vorschriften des StabG als entstanden.
2. Entstehungszeitpunkt ist der 5. Juni 1992
3. Die Gründungssatzung in der Fassung nach dem StabG hatte folgenden Wortlaut (die Änderungen nach dem StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen)

Satzung des Abwasserverbandes vom 23.05.1991 in der Fassung vom 01.07.91

§ 1 *Name, Sitz*

- (1) Der Verband führt den Namen

Abwasserverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Er hat seinen Sitz in Storkow (Landkreis Beeskow).
Er ist Zweckverband im Sinne des § 61 Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Mai 1990 mit Dienstherrenfähigkeit und führt ein Dienstsiegel.

- (2) Das Dienstsiegel trägt das Wappen des Landes Brandenburg mit der Umschrift „Abwasserverband Scharmützelsee-Storkow/Mark“. Die bildliche Darstellung ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 2 *Mitglieder*

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte und Gemeinden (Verbandsmitglieder). **Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.**
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer stellt das Mitgliederverzeichnis des Verbandes auf und hält es auf dem laufenden. Je eine Abschrift des Verzeichnisses wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Wasserwirtschaftsamt aufbewahrt.

§ 3 **Aufgabe**

- (1) Der Verband übernimmt die zu den Selbstverwaltungsaufgaben seiner Mitglieder gehörende schadlose Abwasserableitung und -behandlung, **mit Ausnahme des Niederschlagswassers**. Die Abwasserbeseitigungspflicht geht auf den Verband über.
- (2) Der Verband hat insbesondere zur Aufgabe:
 1. Abwasser, **mit Ausnahme des Niederschlagswassers**, zu sammeln, zu behandeln, sowie den anfallenden Schlamm schadlos unterzubringen bzw. zu verwerten,
 2. Gruben oder Hauskläranlagen der nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke zu entleeren,
 3. die Kanäle mit Nebenanlagen zu reinigen.
- (3) Der Verband kann Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter, die mit der Entwässerung zusammenhängen, gegen Kostenersatz übernehmen oder übertragen, wenn bei ihm die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Verband kann sich zur Erfüllung der von ihm übernommenen Abwasserbeseitigungspflicht seiner Mitgliedsgemeinden Dritter bedienen.
- (4) Der Verband wird Satzungen über den Anschluss und die Benutzung der Anlagen zur schadlosen Abwasserableitung und -behandlung erlassen. Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen ist Sache des Verbandes.

§ 4 *Unternehmen, Plan*

- (1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Ausbau- maßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen, sowie alle die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Zentralkläranlagen, Leitungen, Pumpwerke und Rückhaltebecken herzustellen, zu erwerben, zu unterhalten und zu betreiben oder auch zu ändern und zu beseitigen (Unternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Generalentwässerungsplänen und den Einzelplänen. Die Pläne werden vom Verband, je eine Ausfertigung von der Aufsichtsbehörde, vom Wasserwirtschaftsamt und von den Verbandsmitgliedern aufbewahrt, von letzteren, soweit es sie unmittelbar betrifft.

- (3) Die Generalentwässerungspläne und die Einzelpläne über Gemeinschaftsanlagen bedürfen der Beschlußfassung der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Verband hat im übrigen die Errichtung der zur Abwasserableitung und -behandlung notwendigen Anlagen und Einrichtungen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde abzustimmen.

- (4) Der Verbandsgeschäftsführer und der leitende Verbandsingenieur haben bei der Aufstellung der Planungsprogramme und während der Planungsarbeiten bis zu abschließender Fassung der Pläne die erforderliche Mitwirkung der Verbandsmitglieder und die Abstimmungen mit den Stadt- und Ortsplanungen sicherzustellen. Der Verbandsgeschäftsführer übermittelt den beteiligten Verbandsmitgliedern die Pläne und teilt ihnen die Einlassung der zuständigen Organe und Behörden mit.

- (5) Die Absätze (3) und (4) gelten auch für die Änderung und Ergänzung der Pläne. Änderungen und Ergänzungen sind ebenfalls den Verbandsmitgliedern mitzuteilen.

- (6) Die Verbandsmitglieder haben ihre Stadt- und Ortsplanungen mit dem Verband abzustimmen. Änderungen und Ergänzungen sind rechtzeitig dem Verband mitzuteilen.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband darf die Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer und der leitende Verbandsingenieur haben vor Ausführung von Baumaßnahmen des Verbandes das Benehmen mit den betreffenden Verbandsmitgliedern herzustellen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben rechtzeitig ihre Straßenbauabsichten dem Verband mitzuteilen. Die *Straßenbaumaßnahmen sind mit dem Verband abzustimmen.*
- (4) Die Verbandsmitglieder haben die zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht für den Verband erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Abwasserableitung und -behandlung dem Verband zu übertragen oder ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen dinglichen Rechte einzuräumen. Soweit sich der Verband zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht eines Dritten bedient, ist er befugt, die ihm übertragenen Anlagen und Einrichtungen dem Dritten weiter zu übertragen bzw. die ihm eingeräumten Rechte an den Dritten abzutreten.
- (5) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung des betreffenden Verbandsmitgliedes oder der zuständigen Behörde benutzen. Das Nähere ist grundsätzlich in Vereinbarungen zu regeln.

§ 6

Verbandsschau

Eine Verbandsschau gem. §§ 42 ff. WVG findet nicht statt.

§ 7

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Räte der Gemeinden gebildet. Ihre ehrenamtlich tätigen Mitglieder und je ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden von den Räten der Verbandsmitglieder nach den Bestimmungen der Absätze (2) bis (6) bestimmt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen Bürgermeister oder ein Mitglied aus dem Kreis der gewählten Gemeindevertretung.
- (3) Zugrunde zu legen sind die Einwohnerzahlen, die für die jeweils letzten Gemeindewahlen maßgebend waren, für die erste Zeit ab 2. Dezember 1990 die Einwohnerzahlen am 30. Dezember 1990.
- (4) Die Ratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Gemeindeverwaltungen nach den einschlägigen Vorschriften, das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (KV) bestimmt.
- (5) Die Bürgermeister werden - als Mitglieder der Verbandsversammlung - im Verhinderungsfalle von ihren allgemeinen Vertretern oder dem Dezernat für Bauwesen oder Beauftragte vertreten.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind binnen 6 Wochen nach Konstitution der Gemeinderäte zu bestimmen. Sie sind unverzüglich dem Verband zu benennen.
- (7) Die Mitglieder und deren Stellvertreter scheiden mit der Aufgabe ihrer Dienststellung oder beim Ausscheiden aus dem Rat ihrer Gemeinde aus der Verbandsversammlung aus. Die Vertretung der Gemeinde hat dann unverzüglich ein neues Mitglied zu bestimmen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende reicht der Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter ein. Diese bestätigt sie für die vorgeschriebene Zeit.
- (9) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.
- (10) Als Mitglieder der Verbandsversammlung haben der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsvorstandsmitglieder grundsätzlich uneingeschränktes Stimmrecht, es sei denn, es handelt sich

um Entscheidungen über Angelegenheiten, die sie persönlich oder die Entlastung betreffen.

- (11) Die Stimmenanteile der Mitglieder ergeben sich wie folgt:

- Mitgliedsgemeinden unter 500 Einwohner haben eine Stimme in der Verbandsversammlung
- Mitgliedsgemeinden mit oder über 500 Einwohner haben zwei Stimmen

Bei Entscheidungen, die nur eine Gemeinde betreffen, ist die Stellungnahme der Gemeinde entsprechend zu berücksichtigen.

Gemeinden können bei Entscheidungen, die die Gemeinde betreffen, einen Einspruch einreichen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Verbandsversammlung entscheidet über den Einspruch. Zum Entscheid ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach der WVVO und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über
- a) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung der Satzung (2/3 Mehrheit),
 - b) den Erlaß und die Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes,
 - c) die Verbandsaufgaben, die Generalentwässerungspläne und die Einzelpläne für Gemeinschaftsanlagen sowie über deren Änderung und Ergänzung,
 - d) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder einschl. der Aufnahmebedingungen und über die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - e) Entgegennahme der geprüften Haushaltsrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Aufnahme von Darlehen,
 - g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten,
 - h) die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern aufzubringenden Beiträge und der Entgelte für die Inanspruchnahme von Verbandseinrichtungen,
 - i) die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers, des leitenden Verbandingenieurs und der Beamten,
 - k) die Sitzungsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder und von Dienstkräften des Verbandes,
 - l) die Genehmigungen von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband.

- (2) Die Verbandsversammlung kann weitere Angelegenheiten ihrer Beschlußfassung unterstellen.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal im Jahr - einberufen.
Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen ist oder von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder von zwei Verbandsmitgliedern bei dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis zu 3 Tagen verkürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand hat zu jeder Verbandsversammlung die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt einzuladen.
- (4) An der Verbandsversammlung haben der Verbandsgeschäftsführer und der leitende Verbandingenieur teilzunehmen. Sie sind zu hören. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt so lange als beschlußfähig, wie die Beschlußfähigkeit nicht angezweifelt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (6) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse sind nur gültig, wenn die Anträge vor der Abstimmung schriftlich niedergelegt und verlesen worden sind. Das gilt nicht für einfache Geschäftsordnungsangelegenheiten.

- (8) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen vollständig enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, Verbandsgeschäftsführer und Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied der Verbandsversammlung zuzusenden. Die Niederschriften sind von der Verbandsversammlung in der folgenden Sitzung zu genehmigen, ohne daß hierdurch der Vollzug der Beschlüsse aufgehalten wird.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können von der Verbandsversammlung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Vorstandsmitglieder können nicht Ausschußmitglieder sein. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Verbandsversammlung. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Ausschußvorsitzenden und seinen Vertreter.
- (2) § 10 Abs. 1, 2, 5, 6, 7 und 8 finden auf die Ausschüsse entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß anstelle des Verbandsvorsitzenden der Ausschußvorsitzende tritt.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer hat mit beratender Stimme an den Ausschußsitzungen teilzunehmen, der leitende Verbandsingenieur, soweit es seinen Aufgabenkreis anbelangt. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und acht Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die zugleich Vorstandsmitglieder sein müssen. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfalle vom ersten Stellvertreter oder vom zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Aufwandsentschädigung anstelle von Sitzungsgeldern.
- (4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag an Eides statt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstandsvorstand bereitet sämtliche Entscheidungen der Verbandsversammlung vor. Er beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsgeschäftsführer vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Einzelpläne für die Ortskanalisation und deren Änderungen und Ergänzungen,
- b) die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 10.000 -- DM im Einzelfalle,
- c) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt,
- d) die Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes und für die Führung der laufenden Geschäfte der Verbandsverwaltung durch den Verbandsgeschäftsführer,
- e) den Erlaß von Dienstanweisungen,
- f) die Ein- bzw. Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten des Verbandes,
- g) die Angelegenheiten, die sich der Vorstand ausdrücklich zur Beratung und Entscheidung vorbehalten hat.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis zu 2 Tagen verkürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Sitzungstermine und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.
- (3) Monatlich hat mindestens eine Vorstandssitzung stattzufinden. An den Vorstandssitzungen haben der Verbandsgeschäftsführer und der leitende Verbandsingenieur mit beratender Stimme teilzunehmen. Zur Vorstandssitzung ist einzuladen, wenn das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beim Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (4) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden.
- (5) § 10 Absätze 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Vorstandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Ver-

- bandsvorstand vorbehalten oder dem Verbandsgeschäftsführer übertragen sind. **Die Verbandsversammlung wählt den Vertreter des Verbandsvorsteher.**
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Verbandsvorsitzende nur gemeinsam mit dem Verbandsgeschäftsführer abgeben. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (4) Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer nicht eingehalten werden kann, ordnet der Verbandsvorsitzende die notwendigen Maßnahmen an. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung oder den Verbandsvorstand unverzüglich hiervon zu unterrichten. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 16 Dienstkräfte

(Weitere Regelungen hierzu werden nach Vorliegen landesrechtlicher Regelungen getroffen).

§ 17 Besoldungsordnung

(Weitere Regelungen hierzu werden nach Vorliegen landesrechtlicher Regelungen getroffen).

§ 18 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer muß die für sein Amt erforderliche Eignung und Sachkunde besitzen.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer hat unmittelbar unter der Leitung des Verbandsvorsitzenden die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes zu führen. Hierzu gehören auch die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 5.000,- DM im Einzelfälle unter Berücksichtigung der Verdingungsordnung für Bauleistungen vom 19.07.1990 (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen vom 10.01.1990 (VOL).

- (3) Der Verbandsvorstand kann ein Mitglied oder einen Angestellten des Verbandes mit der allgemeinen Vertretung des Geschäftsführers beauftragen.
- (4) **Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 20

- (1) Die Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Beeskow.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erhält alle Sitzungsunterlagen sowie Abschriften der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde prüft die Verbandskasse mehrmals jährlich unvermutet. Die Jahresrechnungen des Verbandes sind jedes Jahr von der Landesprüfstelle beim Landesverband Brandenburg der Wasser- und Bodenverbände e.V. in zu prüfen.

§ 21 Genehmigung von Geschäften

- (1) Der Verband bedarf zu folgenden Geschäften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

- b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
 - d) zur Aufnahme von Darlehen,
 - e) zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - f) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung und Dienstkräfte des Verbandes,
 - h) zur Bestellung von Sicherheiten,
 - i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 22

Haushaltsbeschuß und Rechnungsjahr

- (1) Die Versammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes in einem Beschuß (Haushaltsbeschuß) fest.
- (2) Der Haushaltsbeschuß ist mit den dazugehörigen Anlagen der Aufsichtsbehörde durch den Vorstandsvorsitzenden vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am ersten Januar.
- (4) Der Haushaltsbeschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für
1. den Höchstbetrag der Kassenkredite
 2. den Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan.
- (5) Den Verbandmitgliedern ist der Haushaltsbeschuß mit den dazugehörigen Anlagen nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dem Verbandsgeschäftsführer zu übersenden.

§ 23

Inhalt des Haushaltsbeschlusses

Der Haushaltsbeschuß enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
2. der Beitragssätze für die ordentlichen Beiträge der Verbandmitglieder,
3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
4. des Gesamtbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind.

§ 24

Haushaltsplan

- (1) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes des Verbandes sind die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (2) Außerordentliche Einnahmen sind auch die Sonderbeiträge der Verbandmitglieder.

§ 25

Nachtragsbeschuß

- (1) Der Haushaltsbeschuß kann nur durch einen Nachtragsbeschuß geändert werden, der spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zu fassen und bekanntzumachen ist.
- (2) Für den Nachtragsbeschuß gelten die gleichen Vorschriften wie für den Haushaltsbeschuß.

§ 26

Verbandskasse

- (1) Alle Kassengeschäfte des Verbandes sind von der Verbandskasse zu erledigen.
- (2) Für die Führung der Kassengeschäfte ist ein Kassenverwalter zu bestellen, er hat einen Stellvertreter. Die anweisungsberechtigten Bediensteten des Verbandes können nicht gleichzeitig die Stellung eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters innehaben. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind nicht befugt, Zahlungen anzulegen.
- (3) Die Kassenaufsicht über die Verbandskasse wird vom Verbandsgeschäftsführer ausgeübt.
- (4) Für das Kassenwesen des Verbandes sind die für die Gemeinden des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (5) Sind die Kassengeschäfte des Verbandes gem. § 16 Abs. 5 durch Beschuß der Versammlung der Stadt Storkow übertragen worden, so sind sie im vollen Umfange von der Stadtkasse zu erledigen. Die Absätze 1 bis 3 sind dann nicht anzuwenden und, soweit die Satzung auf den Kassenverwalter Bezug nimmt, tritt an seine Stelle die Stadtkasse Storkow.

§ 27

Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Er veranlaßt die Prüfung der Haushaltsrechnung mit allen Unterlagen durch die zuständige Prüfstelle.
- (2) Die Haushaltsrechnung ist vom Kassenverwalter vorzubereiten und vom Verbandsgeschäftsführer aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 28

Feststellung der Haushaltsrechnung

- (1) Der Vorstand stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest und legt sie mit dem Bericht der Prüfstelle und seiner Stellungnahme hierzu der Versammlung vor. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder sind vom Geschäftsführer davon zu benachrichtigen, daß die Haushaltsrechnung festgestellt ist und eine Woche lang im Geschäftszimmer des Verbandes zu ihrer Einsicht ausliegt.

§ 29

Verbandsanlagen

- (1) Verbandsanlagen sind die Ortskanäle und die Gemeinschaftsanlagen.
- (2) Gemeinschaftsanlagen sind sämtliche Transportleitungen mit freiem Gefälle, Druckleitungen und Pumpwerke für Schmutz-, Regen- und Grundwasser, die Zentralkläranlage, die Vorflutgräben und die Rückhaltebecken sowie unbebaute und bebaute Grundstücke, Wohn-, Büro- und Betriebsgebäude einschl. Garagen, Werkstätten, Fuhr- und Gerätepark sowie Baustofflager.

§ 30

- ohne Text -

§ 31

Beiträge

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Mitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Mitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 32

- ohne Text -

§ 33

Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch das bestehende Landesrecht im Land Brandenburg ungültig werden, so hat dieses auf die übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluß. Die rechtsungültigen Bestandteile sind durch andere Vereinbarungen zu ersetzen, durch die möglichst dasselbe rechtliche und vertragliche Ergebnis erreicht wird.

§ 34

Inkrafttreten

Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Anlage

Verbandsmitglieder des Abwasserverbandes
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Landkreis Beeskow	Postleitzahl	Straße
1 Ahrensdorf	1231	Dorfstraße
2 Alt Stahnsdorf	1231	Hauptstraße 12
3 Bugk	1231	Dorfstraße 5
4 Dahmsdorf	1234	Dorfstraße
5 Diensdorf-Radlow	1231	Hauptstraße 20
6 Glienicke	1231	
7 Görsdorf b. Storkow	1231	Hauptstraße 18
8 Groß Eichholz	1231	
9 Groß Schauen	1233	Hauptstraße 4
10 Herzberg	1231	Dorfstraße 69
11 Kummersdorf	1231	Hauptstraße 29
12 Lindenberg	1231	Hauptstraße 21
13 Pfaffendorf	1231	Dorfstraße 22
14 Philadelphia	1231	Hauptstraße 62
15 Rieplos	1231	Hauptstraße 29
16 Schwerin	1231	Dorfstraße
17 Selchow	1231	Dorfstraße 16
18 Wendisch Rietz	1231	Hauptstraße 2
19 Storkow	1233	Thälmannstraße
20 Wilmersdorf	1231	Dorfstraße 7
21 Wochowsee	1233	Dorfstraße 1

Landkreis Fürstenwalde

22 Kolpin	1241	Hauptstraße 1
23 Markgrafpieske, OT Lebbin	1241	Markgrafenstr. 3
24 Reichenwalde	1241	Dorfstraße

4. Die Satzungen zur Änderung der Verbandssatzung haben nach Maßgabe der Vorschriften des StabG nachfolgenden Wortlaut
(die Änderungen nach dem StabG sind durch Fettdruck hervorgehoben. Notwendige orthographische oder grammatikalische Korrekturen wurden stillschweigend vorgenommen)

- a) Die Neufassung vom 01.06.1992 der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 11.11.1992, gilt gem. §§ 5, 6 ff. StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

*Verbandssatzung
des Abwasserverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
vom 01.06.92*

§ 1

- (1) Die Gemeinden lt. Anlage 1 dieser Satzung bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 12.12.1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 47 vom 30. Dezember 1991, einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet „Abwasserverband Scharmützelsee-Storkow/Mark“.
- (3) Der Abwasserverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Der Sitz des Abwasserverbandes ist Storkow.
- (5) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder nach Anlage I dieser Satzung.
- (6) Der Abwasserverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die schadloße Abwasserableitung und Abwasserbehandlung (Abwasserbeseitigung), **mit Ausnahme des Niederschlagswassers**, zu erfüllen. Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Abwasserverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten (sog. Betreibermodell).
- (8) Der Abwasserverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen, Benutzungs- und Tarifordnungen.

§ 2
Organe

Organe des Abwasserverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 3
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlichem Stimmgewicht.

- (2) Das Stimmgewicht der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, daß jedem Mitglied einer Gemeinde unter 500 Einwohnern eine Stimme und jedem Mitglied einer Gemeinde mit 500 oder mehr Einwohnern zwei Stimmen in der Verbandsversammlung zustehen. **Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.**

- (3) Bei Personalwahlen hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.

- (4) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

- (5) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt.

Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheit zu beschließen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, daß die Mehrheit der Vertreter der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

§ 6

Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmenanzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf Stimmenanzahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Stimmzahl richtet sich für die Verbandsmitglieder nach der Einwohnerzahl entsprechend § 3 Abs. 2.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (4) Bei Personalwahlen steht jedem Mitglied der Verbandsversammlung gem. § 3 Abs. 3 nur eine Stimme zu.

- (5) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Abwasserverbandes müssen einstimmig gefaßt werden.

§ 8

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. § 7 Abs. 3 bis 5 bleiben unberührt.

§ 9

Beschlußprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Abwasserverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Abwasserverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Abwasserverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.
- (4) Erklärungen, durch die der Abwasserverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und vom Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen und mit dem kleinen Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Abwasserverband nicht.
- (5) Hält der Verbandsvorsteher einen Beschluß der Verbandsversammlung für gesetzwidrig, so hat er dagegen Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Verbandsversammlung in einer Sitzung, die frühestens drei Tage nach der ersten Beschlußfassung stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Vorsteher auch den erneuten Beschluß für gesetzwidrig,

rig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und die beiderseitigen Standpunkte. Die Aufsichtsbehörde hat sodann über den Einspruch des Vorstehers zu entscheiden.

§ 11

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Neben Arbeitern kann der Abwasserverband im Rahmen der Gesetze einen Geschäftsführer, Beamte bzw. Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) **Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Abwasserverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 13

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Abwasserverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Der Abwasserverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Rücklagen

Der Abwasserverband hat Gewinne einer Rücklage zuzuführen.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.

§ 16

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Abwasserverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Abwasserverband für den Aufgabenbereich zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Abwasserverband übergegangen ist.

Der Abwasserverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfaßt wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Abwasserverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Abwasserverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.

- (2) Der Austritt muß unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses gegenüber der Verbandsversammlung schriftlich erklärt werden. Der Ausschluß kann vom Verbandsvorsteher beantragt werden, wenn das Verbandsmitglied die übernommenen Pflichten aus dem Vertrag bzw. der Beitrittserklärung oder den Satzungen des Verbandes nicht erfüllt und trotz zweimaliger Abmahnung die Mängel nicht heilt oder in anderer Weise durch Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet. Das Ausscheiden kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung des

Ausscheidens muß dem anderen Vertragspartner bis spätestens 31. März zugegangen sein.

Das ausgeschiedene Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Sacheinlagen werden zum Buchrestwert erstattet. Die Bestimmungen des § 14 bleiben unberührt.

Hat der Abwasserverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übergebenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Buchrestwertes; Verbandsanlagen werden auf den Übernahmepreis verrechnet. Ein Unterschiedsbetrag ist auszugleichen.

§ 17

Aufhebung des Abwasserverbandes und Abwicklung

- (1) Im Aufhebungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit ist die Bestellung eines oder mehrerer Abwickler vorgesehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnis, den Abwasserverband zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 bis 270 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (2) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Buchrestwert angesetzt. Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht geleistet werden. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gem. § 14 (3) verteilt.
- (3) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Geschäftsführers, der Beamten und Angestellten des Abwasserverbandes regelt sich nach § 11 dieser Satzung.
- (4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Verbandsmitglieder ungelegt, soweit diese Satzung nicht eine abweichende Regelung getroffen hat.

§ 18

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung,

kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Storkow, 01.06.1992

gez. Heinz Bredahl
Verbandsvorsteher

Anlage

Verbandsmitglieder des Abwasserverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Landkreis Beeskow	Postleitzahl	Straße	
1	Ahrensdorf	1231	Dorfstraße
2	Alt Stahnsdorf	1231	Hauptstraße 12
3	Bugk	1231	Dorfstraße 5
4	Dahmsdorf	1234	Dorfstraße
5	Diensdorf-Radow	1231	Hauptstraße 20
6	Glienicke	1231	
7	Görsdorf b. Storkow	1231	Hauptstraße 18
8	Groß Eichholz	1231	
9	Groß Schauen	1233	Hauptstraße 4
10	Herzberg	1231	Dorfstraße 69
11	Kummersdorf	1231	Hauptstraße 29
12	Lindenberg	1231	Hauptstraße 21
13	Pfaffendorf	1231	Dorfstraße 22
14	Philadelphia	1231	Hauptstraße 62
15	Rieplos	1231	Hauptstraße 29
16	Schwerin	1231	Dorfstraße
17	Selchow	1231	Dorfstraße 16
18	Wendisch Rietz	1231	Hauptstraße 2
19	Storkow	1233	Thälmannstraße
20	Wilmersdorf	1231	Dorfstraße 7
21	Wochowsee	1233	Dorfstraße 1

Landkreis Fürstenwalde

22	Kolpin	1241	Hauptstraße 21
23	Markgrafpieske, OT Lebbin	1241	Markgrafenstr. 3
24	Reichenwalde	1241	Dorfstraße

b) Die Satzung vom 13.05.1993 zur Änderung der Verbandssatzung vom 01.06.1992, in Kraft getreten gem. § 5 S. 3 StabG am 14.05.1993, gilt gem. §§ 4 Abs. 3, 5, 6, 7, 8 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

1. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Name des Zweckverbandes lautet

„Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee-Storkow/Mark“

2. § 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder

- nach Anlage 1 der Versorgung mit Wasser
- nach Anlage 2 der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,

dieser Satzung.

3. § 1 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgaben
- der Versorgung mit Wasser
 - der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, **mit Ausnahme des Niederschlagswassers** zu erfüllen.

Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

4. Das Mitgliederverzeichnis zur Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

Landkreis Beeskow	Postleitzahl	Straße	
1	Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2	Bugk	15859	Dorfstraße 5
3	Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
4	Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
5	Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
6	Pfaffendorf	15848	Dorfstraße 22
7	Rieplos	15859	Hauptstraße 29
8	Schwerin	15859	Dorfstraße
9	Selchow	15859	Dorfstraße 16
10	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
11	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
12	Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7

Landkreis Fürstenwalde

13	Kolpin	15518	Hauptstraße 21
14	Reichenwalde	15526	Dorfstraße

Anlage 2

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung [§ 1(5)]

Landkreis Beeskow	Postleitzahl	Straße	
1	Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2	Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3	Bugk	15859	Dorfstraße 5
4	Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
5	Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6	Glienicke	15864	
7	Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
8	Groß Eichholz	15859	
9	Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
10	Herzberg	15864	Dorfstraße 69
11	Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
12	Lindenberg	15864	Hauptstraße 21
13	Pfaffendorf	15864	Dorfstraße 22
14	Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
15	Rieplos	15859	Hauptstraße 29
16	Schwerin	15859	Dorfstraße
17	Selchow	15859	Dorfstraße 16
18	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
19	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
20	Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
21	Wochowsee	15859	Dorfstraße 1

Landkreis Fürstenwalde

22	Kolpin	15518	Hauptstraße 21
23	Markgrafpieske, OT Lebbin	15528	Markgrafenstraße 3
24	Reichenwalde	15526	Dorfstraße

c) Die Satzung vom 03.05.1993 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 14.05.1993, gilt gem. §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

In die Anlage 1 – Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser – und die Anlage 2 – Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung – zur Verbandssatzung wird jeweils das Verbandsmitglied Bad Saarow-Pieskow aufgenommen.

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

Landkreis Beeskow	Postleitzahl	Straße
1	Ahrensdorf	15864 Dorfstraße
2	Bugk	15859 Dorfstraße 5
3	Dahmsdorf	15864 Dorfstraße
4	Diensdorf-Radlow	15864 Hauptstraße 20
5	Kunnersdorf	15859 Hauptstraße 29
6	Pfaffendorf	15848 Dorfstraße 22
7	Rieplos	15859 Hauptstraße 29
8	Schwerin	15859 Dorfstraße
9	Selchow	15859 Dorfstraße 16
10	Wendisch Rietz	15864 Hauptstraße 2
11	Storkow	15859 E.-Thälmann-Str. 1
12	Wilmersdorf	15848 Dorfstraße 7

Landkreis Fürstenwalde

13	Kolpin	15518 Hauptstraße 21
14	Reichenwalde	15526 Dorfstraße
15	Bad Saarow-Pieskow	15526 Forsthausstraße 4

Anlage 2

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung [§ 1(5)]

Landkreis Beeskow	Postleitzahl	Straße
1	Ahrensdorf	15864 Dorfstraße
2	Alt Stahnsdorf	15859 Hauptstraße 12
3	Bugk	15859 Dorfstraße 5
4	Dahmsdorf	15864 Dorfstraße
5	Diensdorf-Radlow	15864 Hauptstraße 20
6	Glienicke	15864
7	Görsdorf b. Storkow	15859 Hauptstraße 18
8	Groß Eichholz	15859
9	Groß Schauen	15859 Hauptstraße 4
10	Herzberg	15864 Dorfstraße 69
11	Kunnersdorf	15859 Hauptstraße 29
12	Lindenberg	15864 Hauptstraße 21
13	Pfaffendorf	15864 Dorfstraße 22
14	Philadelphia	15859 Hauptstraße 62
15	Rieplos	15859 Hauptstraße 29
16	Schwerin	15859 Dorfstraße
17	Selchow	15859 Dorfstraße 16
18	Wendisch Rietz	15864 Hauptstraße 2
19	Storkow	15859 E.-Thälmann-Str. 1
20	Wilmersdorf	15848 Dorfstraße 7
21	Wochowsee	15859 Dorfstraße 1

Landkreis Fürstenwalde

22	Kolpin	15518 Hauptstraße 21
23	Markgrafpieske, OT Lebbin	15528 Markgrafenstraße 3
24	Reichenwalde	15526 Dorfstraße
25	Bad Saarow-Pieskow	15526 Forsthausstraße 4

d) Die Satzung vom 20.12.1993 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 20.12.1993, gilt gem. §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

In die Anlage 1 zur Verbandssatzung – Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser – wird das Verbandsmitglied Groß Schauen neu aufgenommen.

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

Landkreis Beeskow	Postleitzahl	Straße
1	Ahrensdorf	15864 Dorfstraße
2	Bugk	15859 Dorfstraße 5
3	Dahmsdorf	15864 Dorfstraße
4	Diensdorf-Radlow	15864 Hauptstraße 20
5	Kunnersdorf	15859 Hauptstraße 29
6	Pfaffendorf	15848 Dorfstraße 22
7	Rieplos	15859 Hauptstraße 29
8	Schwerin	15859 Dorfstraße
9	Selchow	15859 Dorfstraße 16
10	Wendisch Rietz	15864 Hauptstraße 2
11	Storkow	15859 E.-Thälmann-Str. 1
12	Wilmersdorf	15848 Dorfstraße 7
13	Groß Schauen	15859 Hauptstraße 4

Landkreis Fürstenwalde

14	Kolpin	15518 Hauptstraße 21
15	Reichenwalde	15526 Dorfstraße
16	Bad Saarow-Pieskow	15526 Forsthausstraße 4

e) Die Satzung vom 17.11.1993 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 20.12.1993, gilt gem. §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

Anlage 2

In die Anlage 1 - Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser - und die Anlage 2 zur Verbandssatzung - Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung - wird das Verbandsmitglied Blossin neu aufgenommen.

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung [§ 1(5)]

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

Landkreis Beeskow	Postleitzahl	Straße	
1	Ahrendorf	15864	Dorfstraße
2	Bugk	15859	Dorfstraße 5
3	Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
4	Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
5	Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
6	Pfaffendorf	15848	Dorfstraße 22
7	Rieplos	15859	Hauptstraße 29
8	Schwerin	15859	Dorfstraße
9	Selchow	15859	Dorfstraße 16
10	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
11	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
12	Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
13	Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4

Landkreis Beeskow	Postleitzahl	Straße	
1	Ahrendorf	15864	Dorfstraße
2	Alt Stalmsdorf	15859	Hauptstraße 12
3	Bugk	15859	Dorfstraße 5
4	Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
5	Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6	Glienicke	15864	
7	Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
8	Groß Eichholz	15859	
9	Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
10	Herzberg	15864	Dorfstraße 69
11	Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
12	Lindenberg	15864	Hauptstraße 21
13	Pfaffendorf	15864	Dorfstraße 22
14	Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
15	Rieplos	15859	Hauptstraße 29
16	Schwerin	15859	Dorfstraße
17	Selchow	15859	Dorfstraße 16
18	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
19	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
20	Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
21	Wochowsee	15859	Dorfstraße 1

Landkreis Fürstenwalde

14	Kolpin	15518	Hauptstraße 21
15	Reichenwalde	15526	Dorfstraße
16	Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4

Landkreis Fürstenwalde

22	Kolpin	15518	Hauptstraße 21
23	Markgrafpieske, OT Lebbin	15528	Markgrafenstraße 3
24	Reichenwalde	15526	Dorfstraße
25	Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4

Landkreis Königs Wusterhausen

17	Blossin	15754	Hauptstraße 14
----	---------	-------	----------------

Landkreis Königs Wusterhausen

26	Blossin	15754	Hauptstraße 14
----	---------	-------	----------------

- f) Die Satzung vom 17.11.1993 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 15.03.1994, gilt gem. §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

Anlage 1

In die Anlage 1 zur Verbandssatzung – Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser – wird das Verbandsmitglied Görzdorf b. Storkow neu aufgenommen.

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1	Ahrendorf	15864 Dorfstraße
2	Bugk	15859 Dorfstraße 5
3	Dahmsdorf	15864 Dorfstraße
4	Diensdorf-Radlow	15864 Hauptstraße 20
5	Kummersdorf	15859 Hauptstraße 29
6	Pfaffendorf	15848 Dorfstraße 22
7	Rieplos	15859 Hauptstraße 29
8	Schwerin	15859 Dorfstraße
9	Selchow	15859 Dorfstraße 16
10	Wendisch Rietz	15864 Hauptstraße 2
11	Storkow	15859 E.-Thälmann-Str. 1
12	Wilmersdorf	15848 Dorfstraße 7
13	Görzdorf b. Storkow	15859 Hauptstraße 18
14	Groß Schauen	15859 Hauptstraße 4
15	Kolpin	15518 Hauptstraße 21
16	Reichenwalde	15526 Dorfstraße
17	Bad Saarow-Pieskow	15526 Forsthausstraße 4

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

Landkreis Beeskow	Postleitzahl	Straße
1	Ahrendorf	15864 Dorfstraße
2	Bugk	15859 Dorfstraße 5
3	Dahmsdorf	15864 Dorfstraße
4	Diensdorf-Radlow	15864 Hauptstraße 20
5	Kummersdorf	15859 Hauptstraße 29
6	Pfaffendorf	15848 Dorfstraße 22
7	Rieplos	15859 Hauptstraße 29
8	Schwerin	15859 Dorfstraße
9	Selchow	15859 Dorfstraße 16
10	Wendisch Rietz	15864 Hauptstraße 2
11	Storkow	15859 E.-Thälmann-Str. 1
12	Wilmersdorf	15848 Dorfstraße 7
13	Görzdorf b. Storkow	15859 Hauptstraße 18
14	Groß Schauen	15859 Hauptstraße 4

Landkreis Dahme-Spreewald

18	Blossin	15754 Hauptstraße 14
19	Wolzig	15754 Hauptstraße 28

Landkreis Fürstenwalde

15	Kolpin	15518 Hauptstraße 21
16	Reichenwalde	15526 Dorfstraße
17	Bad Saarow-Pieskow	15526 Forsthausstraße 4

Landkreis Königs Wusterhausen

18	Blossin	15754 Hauptstraße 14
----	---------	----------------------

Anlage 1

- g) Die Satzung vom 15.03.1994 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 16.03.1994, gilt gem. §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

- h) Die Satzung vom 15.03.1994 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 25.05.1994, gilt gem. §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

In die Anlage 1 zur Verbandssatzung – Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser – wird das Verbandsmitglied Philadelphia neu aufgenommen.

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1	Ahrendorf	15864 Dorfstraße
2	Bugk	15859 Dorfstraße 5
3	Dahmsdorf	15864 Dorfstraße
4	Diensdorf-Radlow	15864 Hauptstraße 20
5	Kummersdorf	15859 Hauptstraße 29
6	Pfaffendorf	15848 Dorfstraße 22
7	Philadelphia	15859 Hauptstraße 62
8	Rieplos	15859 Hauptstraße 29

In die Anlage 1 zur Verbandssatzung – Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser – wird das Verbandsmitglied Wolzig neu aufgenommen.

9	Schwerin	15859	Dorfstraße
10	Selchow	15859	Dorfstraße 16
11	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
12	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
13	Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
14	Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
15	Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
16	Kolpin	15518	Hauptstraße 21
17	Reichenwalde	15526	Dorfstraße
18	Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4

Landkreis Dahme-Spreewald

19	Blossin	15754	Hauptstraße 14
20	Wolzig	15754	Hauptstraße 28

i) Die Satzung vom 15.03.1994 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 25.05.1994, gilt gem. §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

In die Anlage 1 - Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser - und in die Anlage 2 zur Verbandssatzung - Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung - wird das Verbandsmitglied Prieros neu aufgenommen.

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1	Ahrens Dorf	15864 Dorfstraße
2	Bugk	15859 Dorfstraße 5
3	Dahmsdorf	15864 Dorfstraße
4	Diensdorf-Radlow	15864 Hauptstraße 20
5	Kummersdorf	15859 Hauptstraße 29
6	Pfaffendorf	15848 Dorfstraße 22
7	Philadelphia	15859 Hauptstraße 62
8	Rieplos	15859 Hauptstraße 29
9	Schwerin	15859 Dorfstraße
10	Selchow	15859 Dorfstraße 16
11	Wendisch Rietz	15864 Hauptstraße 2
12	Storkow	15859 E.-Thälmann-Str. 1
13	Wilmersdorf	15848 Dorfstraße 7
14	Görsdorf b. Storkow	15859 Hauptstraße 18
15	Groß Schauen	15859 Hauptstraße 4
16	Kolpin	15518 Hauptstraße 21
17	Reichenwalde	15526 Dorfstraße
18	Bad Saarow-Pieskow	15526 Forsthausstraße 4

Landkreis Dahme-Spreewald

19	Blossin	15754	Hauptstraße 14
20	Prieros	15752	Mühlendamm 5
21	Wolzig	15754	Hauptstraße 28

Anlage 2

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung [§ 1(5)]

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1	Ahrens Dorf	15864 Dorfstraße
2	Alt Stahnsdorf	15859 Hauptstraße 12
3	Bugk	15859 Dorfstraße 5
4	Dahmsdorf	15864 Dorfstraße
5	Diensdorf-Radlow	15864 Hauptstraße 20
6	Glienicke	15864
7	Görsdorf b. Storkow	15859 Hauptstraße 18
8	Groß Eichholz	15859
9	Groß Schauen	15859 Hauptstraße 4
10	Herzberg	15864 Dorfstraße 69
11	Kummersdorf	15859 Hauptstraße 29
12	Lindenberg	15864 Hauptstraße 21
13	Pfaffendorf	15864 Dorfstraße 22
14	Philadelphia	15859 Hauptstraße 62
15	Rieplos	15859 Hauptstraße 29
16	Schwerin	15859 Dorfstraße
17	Selchow	15859 Dorfstraße 16
18	Wendisch Rietz	15864 Hauptstraße 2
19	Storkow	15859 E.-Thälmann-Str. 1
20	Wilmersdorf	15848 Dorfstraße 7
21	Wochowsee	15859 Dorfstraße 1
22	Kolpin	15518 Hauptstraße 21
23	Markgrafpieske, OT Lebbin	15528 Markgrafenstraße 3
24	Reichenwalde	15526 Dorfstraße
25	Bad Saarow-Pieskow	15526 Forsthausstraße 4

Landkreis Dahme-Spreewald

26	Blossin	15754	Hauptstraße 14
27	Prieros	15752	Mühlendamm 5

j) Die Satzung vom 15.03.1994 zur Änderung der Verbandsatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 25.05.1994, gilt gem. §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

Anlage 2

In die Anlage 1 - Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser - und in die Anlage 2 zur Verbandsatzung - Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung - wird das Verbandsmitglied Sauen neu aufgenommen.

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung [§ 1(5)]

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1 Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2 Bugk	15859	Dorfstraße 5
3 Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
4 Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
5 Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
6 Pfaffendorf	15848	Dorfstraße 22
7 Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
8 Rieplos	15859	Hauptstraße 29
9 Sauen	15848	Dorfstraße
10 Schwerin	15859	Dorfstraße
11 Selchow	15859	Dorfstraße 16
12 Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
13 Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
14 Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
15 Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
16 Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
17 Kolpin	15518	Hauptstraße 21
18 Reichenwalde	15526	Dorfstraße
19 Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4

Landkreis Dahme-Spreewald

20 Blossin	15754	Hauptstraße 14
21 Prieros	15752	Mühlendamm 5
22 Wolzig	15754	Hauptstraße 28

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1 Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2 Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3 Bugk	15859	Dorfstraße 5
4 Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
5 Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6 Glienicke	15864	
7 Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
8 Groß Eichholz	15859	
9 Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
10 Herzberg	15864	Dorfstraße 69
11 Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
12 Lindenberg	15864	Hauptstraße 21
13 Pfaffendorf	15864	Dorfstraße 22
14 Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
15 Rieplos	15859	Hauptstraße 29
16 Sauen	15848	Dorfstraße
17 Schwerin	15859	Dorfstraße
18 Selchow	15859	Dorfstraße 16
19 Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
20 Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
21 Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
22 Wochowsee	15859	Dorfstraße 1
23 Kolpin	15518	Hauptstraße 21
24 Markgrafpieske, OT Lebbin	15528	Markgrafenstraße 3
25 Reichenwalde	15526	Dorfstraße
26 Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4

Landkreis Dahme-Spreewald

27 Blossin	15754	Hauptstraße 14
28 Prieros	15752	Mühlendamm 5

k) Die Satzung vom 25.05.1994 zur Änderung der Verbandssatzung, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 03.11.1994, gilt gem. §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 7 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

In die Anlage 1 - Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser - und in die Anlage 2 zur Verbandssatzung - Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung - wird das Verbandsmitglied Streganz neu aufgenommen.

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1 Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2 Bugk	15859	Dorfstraße 5
3 Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
4 Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
5 Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
6 Pfaffendorf	15848	Dorfstraße 22
7 Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
8 Rieplos	15859	Hauptstraße 29
9 Sauen	15848	Dorfstraße
10 Schwerin	15859	Dorfstraße
11 Selchow	15859	Dorfstraße 16
12 Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
13 Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
14 Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
15 Görzdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
16 Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
17 Kolpin	15518	Hauptstraße 21
18 Reichenwalde	15526	Dorfstraße
19 Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4

Landkreis Dahme-Spreewald

20 Blossin	15754	Hauptstraße 14
21 Prieros	15752	Mühlendamm 5
22 Wolzig	15754	Hauptstraße 28
23 Streganz	15752	Dorfaue 24

Anlage 2

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung [§ 1(5)]

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1 Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2 Alt Stalmsdorf	15859	Hauptstraße 12
3 Bugk	15859	Dorfstraße 5
4 Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
5 Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6 Glienicke	15864	
7 Görzdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
8 Groß Eichholz	15859	
9 Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
10 Herzberg	15864	Dorfstraße 69
11 Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
12 Lindenberg	15864	Hauptstraße 21
13 Pfaffendorf	15864	Dorfstraße 22
14 Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
15 Rieplos	15859	Hauptstraße 29
16 Sauen	15848	Dorfstraße
17 Schwerin	15859	Dorfstraße
18 Selchow	15859	Dorfstraße 16
19 Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
20 Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
21 Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
22 Wochowsee	15859	Dorfstraße 1
23 Kolpin	15518	Hauptstraße 21
25 Markgrafpieske, OT Lebbin	15528	Markgrafenstraße 3
25 Reichenwalde	15526	Dorfstraße
26 Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4

Landkreis Dahme-Spreewald

27 Blossin	15754	Hauptstraße 14
28 Prieros	15752	Mühlendamm 5
29 Streganz	15752	Dorfaue 24

- 1) Die Neufassung vom 28.07.1994 der Verbandssatzung, in Kraft getreten am 30.12.1994, gilt analog §§ 5, 6, 8 Abs. 1, 9 Abs. 2, 11 Abs. 1, 13 Abs. 2 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

*Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"
vom 28.07.1994*

§ 1 *

- (1) Die Gemeinden lt. Anlage 1 und 2 dieser Satzung bilden nach §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 12.12.1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 47 vom 30. Dezember 1991 und § 8 GKG in Verbindung mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 22 vom 18.10.1993, einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet
Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark".
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.
- (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist Storkow.
- (5)* Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder
- nach Anlage 1 der Versorgung mit Wasser,
- nach Anlage 2 der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung dieser Satzung.
- (6)* Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgaben
- der Versorgung mit Wasser
- der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, **mit Ausnahme des Niederschlagswassers** zu erfüllen.

Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

- (7)* Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet an denselben die kommunalen wasserwirtschaftlichen Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung nach Anlage 1 und der schadlosen Abwasserableitung und -behandlung nach Anlage 2 dieser Satzung zu Eigentum zu übergeben.
- (8) Soweit und solange Anlagen und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17. 07. 1990 in Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA-GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Zweckverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, gilt folgendes:
- a) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes haben mit ihrem Beitritt ihre Ansprüche gegen die Märkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. Frankfurt/Oder, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter HRB 43,
- auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gem. § 72 des GmbH-Gesetzes,
- auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gem. Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,
- auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind,
auf den Verband übertragen.
- b) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Mitgliedschaft in der „Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e. V.". An ihrer Stelle wird der Zweckverband die Verbandsmitgliedschaft ausüben.
- c) Der Vorstandsvorsteher und der Verbandsgeschäftsführer vertreten die Interessen des Zweckverbandes in der "Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e. V.".
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten (sog. Betreibermodell).
- (10)* Der Zweckverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen, Benutzungs- und Tarifordnungen für das Verbandsgebiet Versorgung mit Wasser nach Anlage 1 und für das Verbandsgebiet der schadlosen Abwasserableitung und -behandlung nach Anlage 2 dieser Satzung.
- (11) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes betreffen, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen, sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht Kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die

Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

- **Hinweis:** § 1 Abs. 5, 6, 7 und 10 wurden mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.06.1996 rückwirkend geändert (vgl. Tenor Ziff. 4 r).

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlichem Stimmgewicht.
- (2) Das Stimmgewicht der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, daß jedem Mitglied einer Gemeinde unter 500 Einwohnern eine Stimme und jedem Mitglied einer Gemeinde mit 500 oder mehr Einwohnern zwei Stimmen in der Verbandsversammlung zustehen. **Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.**
- (3) Bei Personalwahlen hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (5) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet.

In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzenden der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheit des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheit zu beschließen:

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes (§ 18), Erlaß der Haushaltssatzung (§ 17),
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Entlastung des Vorstandes (§ 20 Abs. 2),
4. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
6. Übernahme von Bürgschaften und Krediten (§ 10 Abs. 13 Buchst. b u. d bleibt unberührt),
7. Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
8. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
9. Austritt von Verbandsmitgliedern,
10. Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn der Verbandsvorstand oder die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, daß die Mehrheit der Vertreter der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf Stimmzahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 7

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Stimmzahl richtet sich für die Verbandsmitglieder nach der Einwohnerzahl entsprechend § 3 Abs. 2.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 8, 9 und 10 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (4) Bei Personalwahlen steht jedem Mitglied der Verbandsversammlung gem. § 3 Abs. 3 nur eine Stimme zu.
- (5) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden.

§ 8

Wahlen

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. § 7 Abs. 3 bis 5 bleiben unberührt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.

§ 10

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorsteher,
 - b) dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers,
 - c) fünf von der Verbandsversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder,
 - d) dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) In ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode bestimmt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes. Bei der Ermittlung der Zahl der Sitze der Mitglieder des Verbandsvorstandes entsprechend Absatz 1c, die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallen, ist der Verbandsvorsteher dem Verbandsmitglied anzurechnen, das ihn entsandt hat (§ 3 Abs. 1).
- (3) Für jedes Verbandsvorstandsmitglied nach Abs. 1a -c ist ein Vertreter zu bestimmen.

- (4) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Bildung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.
- (5) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (6) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder (Abs. 1c) oder der Verbandsgeschäftsführer es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für einzelne dringliche Fälle kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich.
- (8) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf hingewiesen wird.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit Vorsitzenden der Verbandsversammlung entscheiden. Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher, einem Vorstandsmitglied und dem vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (11) Hält der Verbandsvorstand das Wohl des Zweckverbandes durch einen Beschluß der Verbandsversammlung für gefährdet, so kann er gegen den Beschluß innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Verbandsversammlung, die frühestens drei Tage nach der ersten stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Verbandsvorstand auch den erneuten Beschluß für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und die beiderseitigen Standpunkte. Die Aufsichtsbehörde hat sodann über den Einspruch des Verbandsvorstandes zu entscheiden.
- (12) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

- (13) Dem Vorstand obliegt die Aufgabe, den Vorstandsvorsteher bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Er beschließt über:
- a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Nachträge mit Stellenplan,
 - b) Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Wirtschaftspläne,
 - c) Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten,
 - d) Auftragsvergaben sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,00 DM, im Rahmen der bestehenden Wirtschaftspläne,
 - e) Genehmigung der Pläne über die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen mit Herstellungskosten von mehr als 100.000,00 DM, im Rahmen der bestehenden Wirtschaftspläne,
 - f) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.
- (14) Der Vorstand kann seine Vollmacht in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.
- (15) Der Vorstand hat der Versammlung über wichtige Beschlüsse alsbald zu berichten.

§ 11

Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Die Versammlung wählt einen Vorstandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den Vorstandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Scheidet der Vorstandsvorsteher aus, so übt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandsvorstehers aus.
- (4) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandsatzung und der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (6) Der Vorstandsvorsteher stellt im Rahmen des Stellenplanes die Angestellten sowie die Arbeiter ein, befördert und entläßt sie.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband im laufenden Geschäft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und vom Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen, die

nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

- (8) Der Vorstandsvorsteher kann durch Dienstanweisung den Geschäftsführer mit der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen.
- (9) Der Vorstandsvorsteher entscheidet zusammen mit dem Verbandsgeschäftsführer im Rahmen der Wirtschaftspläne
 - a) Auftragsvergaben sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen mit einem Wert des Gegenstandes bis 50.000,00 DM,
 - b) Genehmigung der Pläne über die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen mit Herstellungskosten bis 100.000,00 DM.

§ 12

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes (§10 Abs. 1a-1c) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Vorstandsvorsteher wird eine von der Versammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze einen Geschäftsführer, Beamte bzw. Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung des Geschäftsführers oder eines Beamten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Geschäftsführer oder Beamten übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

§ 13

Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird auf Beschluß der Versammlung eingestellt; er ist im Angestelltenverhältnis tätig.

Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben, die Versammlung kann jedoch beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, nach Ablauf der Dienstzeit des Stelleninhabers das Anstellungsverhältnis fortzusetzen oder seinen allgemeinen Vertreter zu berufen.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Er ist Bediensteter des Zweckverbandes gem. § 15. Er muß die für seine Aufgabe erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer.

- (4) Der Vorstand beauftragt im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden einen Bediensteten des Zweckverbandes mit der allgemeinen Vertretung des Verbandsgeschäftsführers.
- (5) Ist die Stelle des Verbandsgeschäftsführers unbesetzt, so nimmt sein allgemeiner Vertreter die Geschäfte des Verbandsgeschäftsführers wahr.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat
- a) gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und die Beschlüsse der Verbandversammlung und des Vorstandes auszuführen,
 - b) die ihm vom Vorstandsvorsitzenden übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
 - c) Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist,
 - d) die Geschäfte der laufenden Verwaltung entsprechend der Dienstweisung zu
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe dieser Satzung und der Dienstweisung.
- (8) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandversammlung und den Vorstand über wichtige Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.
- (9) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die vom Vorstandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erlassende Dienstweisung.

§ 14

Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Nach außen vertritt der Vorstandsvorsitzende den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, kann der Verbandsgeschäftsführer nur gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden abgeben. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sind.
- (3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) In Angelegenheiten, die den Vorstandsvorsitzenden persönlich betreffen, übernimmt der Vorsitzende der Verbandversammlung ersatzweise die Vertretung.

§ 15

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten bestimmen sich nach den Vorschriften des § 73 GO des Landes Brandenburg, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung besitzen.
- (3) Im Falle der Auflösung, Änderung der Verbandsaufgabe oder der Änderung der Erfüllung der Verbandsaufgabe, wird sich der Verband um die Übernahme der Bediensteten des Verbandes bemühen.
Ist dies nicht möglich, hat die Verbandversammlung vor Auflösung bzw. Änderung die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gem. § 17 GKG durch Beschluß zu gewährleisten, § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 16 *

Wirtschaftsführung

- (1)* Gemäß § 18 Abs. 3 GKG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, daß unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3)* Der Zweckverband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus Abgaben nach der Maßgabe eigener Satzungen, § 1 Abs. 10. Soweit vertretbar und geboten, erhebt er spezielle Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen.
- (4) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (5) Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- (6) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (7) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandversammlung wahrgenommen.

* **Hinweis:** § 16 Abs. 1 und 3 wurden mit Beschluss der **Verbandsversammlung vom 11.02.1997 rückwirkend geändert (Tenor Ziff. 4 s).**

§ 17
Haushaltssatzung

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (3) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Wirtschaftsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
 - a) der Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres,
 - b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
 - c) der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Aufwendungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
 2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 3. der Verbandsumlage.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.

§ 18
Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- (1) Der Zweckverband stellt keinen Haushaltsplan auf, an seine Stelle tritt der Wirtschaftsplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muß alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (3) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der §§ 11 (Wirtschaftsplan), 12 (Erfolgsplan), 13 (Vermögensplan) und 14 (Stellenübersicht) der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO)* vom 15.8.1989 sinngemäß. Im Erfolgsplan sind Aufwendungen und Erträge getrennt darzustellen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein Finanzplan für das laufende und die vier folgenden Jahre aufzustellen. Für ihn gelten die Vorschriften des § 15 (Finanzplanung) der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO)* sinngemäß.
- (5) Der Zweckverband darf Kredite unter Voraussetzung des § 16 Abs. 4 nur für Investitionen (Anlageänderungen im Rahmen des Vermögensplanes [Abs. 2]) und zur Umschuldung aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

- (6) Zur rechtzeitigen Leistung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge übersteigt.

§ 19
Buchführung

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im einzelnen gelten die Vorschriften des § 16 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO)* vom 15.8.1989.

§ 20
Jahresabschluß

- (1) Auf den Jahresabschluß, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, finden die Vorschriften der §§ 18 (Jahresabschluß), 19 (Bilanz), 20 (Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht), 21 (Anhang, Anlagenachweis), 22 (Lagebericht) und 23 (Verwendung von Formblättern) der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO)* vom 15.8.1989 Anwendung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Die **Verbandsversammlung** beschließt über den Jahresabschluß; zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandsvorstehers. Verweigert die **Verbandsversammlung** die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkung aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben. Der Beschluß über den Jahresabschluß ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 21
Prüfungswesen

- (1) Die überörtliche Prüfung im Rahmen der GO des Landes Brandenburg obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Der Jahresabschluß ist jährlich zu prüfen; die Vorschriften der GO des Landes Brandenburg (Jahresabschlußprüfungen bei Eigenbetrieben) gelten sinngemäß.

§ 22
Rücklagen

Der Zweckverband hat Gewinne einer Rücklage zuzuführen.

§ 23
Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den

Zweckverband zu Eigentum für den Aufgabenbereich nach § 1 zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist.

Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfaßt wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.

- (2) Der Austritt muß unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses gegenüber der Verbandsversammlung schriftlich erklärt werden. Der Ausschluß kann vom Verbandsvorstand beantragt werden, wenn das Verbandsmitglied die übernommenen Pflichten aus dem Vertrag bzw. der Beitrittserklärung oder den Satzungen des Verbandes nicht erfüllt und trotz zweimaliger Annahnung die Mängel nicht heilt oder in anderer Weise durch Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet. Das Ausscheiden kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung des Ausscheidens muß dem anderen Vertragspartner bis spätestens 31. März zugegangen sein. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Sacheinlagen werden zum Buchrestwert erstattet. Die Bestimmungen des §14 bleiben unberührt.
- (3) Ein Verbandsmitglied, das aus dem Zweckverband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Das gilt nicht für direkt von der Gemeinde eingebrachtes Vermögen.
- (4) Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übergebenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Buchrestwertes; Verbandsumlagen werden auf den Übernahmepreis verrechnet. Ein Unterschiedsbetrag ist auszugleichen.

§ 24

Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Im Aufhebungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit ist die Bestellung eines oder mehrerer Abwickler vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 bis 270 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung, soweit das GKG keine anderen Regelungen trifft.
- (2) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bar einlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Buchrestwert angesetzt.

Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht geleistet werden.

Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gem. § 16 Abs. 6 verteilt.

- (3) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Geschäftsführers, der Beamten des Zweckverbandes regelt sich nach § 12 dieser Satzung und der Angestellten nach § 15 dieser Satzung.
- (4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Verbandsmitglieder umgelegt, soweit diese Satzung nicht eine abweichende Regelung getroffen hat.

§ 25

Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Bis zum Erlaß der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO) des Landes Brandenburg gilt die Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen vom 15.8.1989.

Storkow, 28. 07. 1994.

gez.
Heinz Bredahl
Verbandsvorsteher

gez.
Claus Czaska
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

* **Hinweis:** Die Bezeichnung der Anlagen wurde durch Beschluss der Verbandssammlung vom 20.06.1996 rückwirkend geändert (vgl. Tenor Ziff. 4 r)

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße	
1	Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2	Bugk	15859	Dorfstraße 5
3	Dahunsdorf	15864	Dorfstraße
4	Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
5	Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
6	Pfaffendorf	15848	Dorfstraße 22
7	Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
8	Rieplos	15859	Hauptstraße 29
9	Sauen	15848	Dorfstraße
10	Schwerin	15859	Dorfstraße
11	Selchow	15859	Dorfstraße 16
12	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
13	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
14	Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
15	Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
16	Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
17	Kolpin	15518	Hauptstraße 21
18	Reichenwalde	15526	Dorfstraße
19	Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4

Landkreis Dahme-Spreewald

20	Blossin	15754	Hauptstraße 14
21	Prieros	15752	Mühlendamm 5
22	Wolzig	15754	Hauptstraße 28
23	Streganz	15752	Dorfaue 24

* **Hinweis:** Die Gemeinde Alt Stahnsdorf ist rückwirkend zum 13.12.1994 Verbandssmitglied für die Versorgung mit Wasser geworden (vgl. Tenor Ziff. 4 m).

Anlage 2

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung [§ 1(5)]

* **Hinweis:** Die Bezeichnung der Anlagen wurde durch Beschluss der Verbandssammlung vom 20.06.1996 rückwirkend geändert (vgl. Tenor Ziff. 4 r)

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße	
1	Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2	Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3	Bugk	15859	Dorfstraße 5
4	Dahunsdorf	15864	Dorfstraße
5	Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6	Glienicke	15864	
7	Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
8	Groß Eichholz	15859	
9	Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
10	Herzberg	15864	Dorfstraße 69
11	Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
12	Lindenberg	15864	Hauptstraße 21
13	Pfaffendorf	15864	Dorfstraße 22
14	Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
15	Rieplos	15859	Hauptstraße 29
16	Sauen	15848	Dorfstraße
17	Schwerin	15859	Dorfstraße
18	Selchow	15859	Dorfstraße 16
19	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
20	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
21	Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
22	Wochowsee	15859	Dorfstraße 1
23	Kolpin	15518	Hauptstraße 21
24	Markgrafpieske, OT Lebbin	15528	Markgrafenstraße 3
25	Reichenwalde	15526	Dorfstraße
26	Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4

Landkreis Dahme-Spreewald

27	Blossin	15754	Hauptstraße 14
28	Prieros	15752	Mühlendamm 5
29	Streganz	15752	Dorfaue 24

m) Die Satzung vom 13.12.1994 zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 13.12.1994, gilt gem. §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 7 mit folgendem Wortlaut als beschlossen

In die Anlage 1 zur Verbandssatzung – Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser – wird das Verbandsmitglied Alt Stahnsdorf neu aufgenommen.

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

* **Hinweis:** Die Bezeichnung der Anlagen wurde durch Beschluss der Verbandssammlung vom 20.06.1996 rückwirkend geändert (vgl. Tenor Ziff. 4 r)

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße	Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1 Ahrensdorf	15864	Dorfstraße	1 Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2 Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12	2 Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3 Bugk	15859	Dorfstraße 5	3 Bugk	15859	Dorfstraße 5
4 Dahmsdorf	15864	Dorfstraße	4 Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
5 Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20	5 Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6 Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29	6 Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
7 Pfaffendorf	15848	Dorfstraße 22	7 Pfaffendorf	15848	Dorfstraße 22
8 Philadelphia	15859	Hauptstraße 62	8 Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
9 Rieplos	15859	Hauptstraße 29	9 Rieplos	15859	Hauptstraße 29
10 Sauen	15848	Dorfstraße	10 Sauen	15848	Dorfstraße
11 Schwerin	15859	Dorfstraße	11 Schwerin	15859	Dorfstraße
12 Selchow	15859	Dorfstraße 16	12 Selchow	15859	Dorfstraße 16
13 Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2	13 Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
14 Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1	14 Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
15 Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7	15 Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
16 Görzdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18	16 Görzdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
17 Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4	17 Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
18 Kolpin	15518	Hauptstraße 21	18 Kolpin	15518	Hauptstraße 21
19 Reichenwalde	15526	Dorfstraße	19 Reichenwalde	15526	Dorfstraße
20 Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4	20 Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4
			21 Neu Golm	15526	Dorfstraße

Landkreis Dahme-Spreewald

21 Blossin	15754	Hauptstraße 14
22 Prieros	15752	Mühlendamm 5
23 Wolzig	15754	Hauptstraße 28
24 Streganz	15752	Dorfaue 24

Landkreis Dahme-Spreewald

22 Blossin	15754	Hauptstraße 14
23 Prieros	15752	Mühlendamm 5
24 Wolzig	15754	Hauptstraße 28
25 Streganz	15752	Dorfaue 24

n) Die Satzung vom 01.03.1995 zur Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 24.05.1995, gilt gem. §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 7 mit folgendem Wortlaut als beschlossen

Anlage 2

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung [§ 1(5)]

In die Anlage 1 zur Verbandssatzung - Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser - und die Anlage 2 - Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung - wird das Verbandsmitglied Neu Golm neu aufgenommen.

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

* **Hinweis:** Die Bezeichnung der Anlagen wurde durch Beschluss der Verbandssammlung vom 20.06.1996 rückwirkend geändert (vgl. Tenor Ziff. 4 r)

* **Hinweis:** Die Bezeichnung der Anlagen wurde durch Beschluss der Verbandssammlung vom 20.06.1996 rückwirkend geändert (vgl. Tenor Ziff. 4 r)

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1 Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2 Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3 Bugk	15859	Dorfstraße 5
4 Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
5 Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6 Glienicke	15864	
7 Görzdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
8 Groß Eichholz	15859	
9 Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
10 Herzberg	15864	Dorfstraße 69

11	Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29	10	Sauen	15848	Dorfstraße
12	Lindenberg	15864	Hauptstraße 21	11	Schwerin	15859	Dorfstraße
13	Pfaffendorf	15864	Dorfstraße 22	12	Selchow	15859	Dorfstraße 16
14	Philadelphia	15859	Hauptstraße 62	13	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
15	Rieplos	15859	Hauptstraße 29	14	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
16	Sauen	15848	Dorfstraße	15	Wilmsdorf	15848	Dorfstraße 7
17	Schwerin	15859	Dorfstraße	16	Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
18	Selchow	15859	Dorfstraße 16	17	Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
19	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2	18	Kolpin	15518	Hauptstraße 21
20	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1	19	Reichenwalde	15526	Dorfstraße
21	Wilmsdorf	15848	Dorfstraße 7	20	Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4
22	Wochowsee	15859	Dorfstraße 1	21	Neu Golm	15526	Dorfstraße
23	Kolpin	15518	Hauptstraße 21	22	Alt Golm	15526	Neue Straße 1
24	Markgrafpieske						
	OT Lebbin	15528	Markgrafenstraße 3				
25	Reichenwalde	15526	Dorfstraße				
26	Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4				
27	Neu Golm	15526	Dorfstraße				

Landkreis Dahme-Spreewald

28	Blossin	15754	Hauptstraße 14
29	Prieros	15752	Mühlendamm 5
30	Streganz	15752	Dorfau 24

Landkreis Dahme-Spreewald

23	Blossin	15754	Hauptstraße 14
24	Prieros	15752	Mühlendamm 5
25	Wolzig	15754	Hauptstraße 28
26	Streganz	15752	Dorfau 24

Anlage 2

- o) Die Satzung vom 01.03.1995 zur Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994, in Kraft getreten gem. § 4 Abs. 3 StabG am 24.05.1995, gilt gem. §§ 4 Abs. 2, 5, 6, 7 mit folgendem Wortlaut als beschlossen

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung [§ 1(5)]

*** Hinweis:** Die Bezeichnung der Anlagen wurde durch Beschluss der Verbandssammlung vom 20.06.1996 rückwirkend geändert (vgl. Tenor Ziff. 4 r)

In die Anlage 1 zur Verbandssatzung - Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser - und die Anlage 2 - Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung - wird das Verbandsmitglied Alt Golm neu aufgenommen.

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Versorgung mit Wasser [§ 1(5)]

*** Hinweis:** Die Bezeichnung der Anlagen wurde durch Beschluss der Verbandssammlung vom 20.06.1996 rückwirkend geändert (vgl. Tenor Ziff. 4 r)

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße	
1	Ahrens Dorf	15864	Dorfstraße
2	Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3	Bugk	15859	Dorfstraße 5
4	Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
5	Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6	Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
7	Pfaffendorf	15848	Dorfstraße 22
8	Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
9	Rieplos	15859	Hauptstraße 29

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße	
1	Ahrens Dorf	15864	Dorfstraße
2	Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3	Bugk	15859	Dorfstraße 5
4	Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
5	Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6	Glienicke	15864	
7	Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
8	Groß Eichholz	15859	
9	Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
10	Herzberg	15864	Dorfstraße 69
11	Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
12	Lindenberg	15864	Hauptstraße 21
13	Pfaffendorf	15864	Dorfstraße 22
14	Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
15	Rieplos	15859	Hauptstraße 29
16	Sauen	15848	Dorfstraße
17	Schwerin	15859	Dorfstraße
18	Selchow	15859	Dorfstraße 16
19	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
20	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1

21	Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
22	Wochowsee	15859	Dorfstraße 1
23	Kolpin	15518	Hauptstraße 21
24	Markgrafpieske, OT Lebbin	15528	Markgrafenstraße 3
25	Reichenwalde	15526	Dorfstraße
26	Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4
27	Neu Golm	15526	Dorfstraße
28	Alt Golm	15526	Neu Straße 1

21	Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
22	Wochowsee	15859	Dorfstraße 1
23	Kolpin	15518	Hauptstraße 21
24	Markgrafpieske, OT Lebbin	15528	Markgrafenstraße 3
25	Reichenwalde	15526	Dorfstraße
26	Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4
27	Neu Golm	15526	Dorfstraße
28	Alt Golm	15526	Neu Straße 1

Landkreis Dahme-Spreewald

29	Blossin	15754	Hauptstraße 14
30	Prieros	15752	Mühlendamm 5
31	Streganz	15752	Dorfaue 24

Landkreis Dahme-Spreewald

29	Blossin	15754	Hauptstraße 14
30	Prieros	15752	Mühlendamm 5

p) Die Satzung vom 23.10.1995 zur 6. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994, in Kraft getreten gem. §§ 4 Abs. 3, 5, 6, 7 StabG am 01.01.1996, gilt mit folgendem Wortlaut als beschlossen

In der Anlage 2 zur Verbandssatzung – Verbandsmitglieder der Abwasserbeseitigung – wird das Verbandsmitglied Streganz gestrichen.

Anlage 2

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der schadlosen Abwasserableitung und Abwasserbehandlung [§ 1(5)]

*** Hinweis:** Die Bezeichnung der Anlagen wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.06.1996 rückwirkend geändert (vgl. Tenor Ziff. 4 r)

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße	
1	Ahrens Dorf	15864	Dorfstraße
2	Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3	Bugk	15859	Dorfstraße 5
4	Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
5	Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6	Glienicke	15864	
7	Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
8	Groß Eichholz	15859	
9	Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
10	Herzberg	15864	Dorfstraße 69
11	Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
12	Lindenberg	15864	Hauptstraße 21
13	Pfaffendorf	15864	Dorfstraße 22
14	Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
15	Rieplos	15859	Hauptstraße 29
16	Sauen	15848	Dorfstraße
17	Schwerin	15859	Dorfstraße
18	Selchow	15859	Dorfstraße 16
19	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
20	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1

q) Die Satzung vom 11.04.1996 zur 4. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994, in Kraft getreten am 28.06.1996, gilt analog §§ 5, 6, 9 Abs. 2 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 28.07.1994

Aufgrund § 9 i. V. m. § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EigV) und §§ 1, 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 25. 04. 1994 in den jeweils geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in der Sitzung am 11.04.1996 folgende Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung vom 15. 03. 1994 beschlossen:

Artikel I

§ 18 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung

§ 18

Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- (4) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der §§ 15 (Wirtschaftsplan), 16 (Erfolgsplan), 17 (Vermögensplan) und 18 (Stellenübersicht) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. 03. 1995 sinngemäß. Im Erfolgsplan sind Aufwendungen und Erträge getrennt darzustellen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein Finanzplan für das laufende und die vier folgenden Jahre aufzustellen. Für ihn gelten die Vorschriften des § 19 (Finanzplanung) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sinngemäß.
- (5) Der Zweckverband darf Kredite unter Voraussetzung des § 16 Abs. 5 nur für Investitionen (Anlageänderungen im Rahmen des Vermögensplanes [Abs. 2]) und zur Umschuldung aufnehmen. Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Artikel II

§ 19 erhält folgende Fassung

§ 19
Buchführung

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im einzelnen gelten die Vorschriften des § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. 03. 1995.

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 20
Jahresabschluß

(1) Auf den Jahresabschluß, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, finden die Vorschriften der §§ 22 (Jahresabschluß), 23 (Bilanz), 24 (Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht), 25 (Anhang, Anlagennachweis), 22 (Lagebericht) und die Verwendung von Normblättern der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. 03. 1995 Anwendung.

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung

§ 21
Prüfungswesen

(2) Der Jahresabschluß ist jährlich zu prüfen (§ 26 EigV); die Vorschriften der GO des Landes Brandenburg (Jahresabschlußprüfungen bei Eigenbetrieben) gelten sinngemäß.

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25
Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 26 entfällt folgender Inhalt

* Bis zum Erlaß der Eigenbetriebsverordnung (EigBetr.VO) des Landes Brandenburg gilt „die Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen vom 15. 08. 1989.“

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Storkow, den 11. April 1996

gez.
H. Bredahl
Verbandsvorsteher

gez.
C. Czaska
Vorsitzender der Verbandsversammlung

r) Die Satzung vom 20.06.1996 zur 5. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994, in Kraft getreten am 14.07.1996, gilt analog §§ 5, 6, 8 Abs. 1 StabG mit folgendem Wortlaut als beschlossen

Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 28. 07. 1994

Aufgrund § 4 Abs. 1 i. V. m. § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 19. 12. 1991 (GVBl. 1991 S. 685), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398; geändert durch Art. 3 d. 1. BbgFRG vom 30. 06. 1994) i. V. m. § 59 Abs. 1, § 66 Abs. 1 und § 68 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. 07. 1994 (GVBl. I S. 302) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in der Sitzung am 20.06.1996 folgende Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung vom 28. 07. 1994 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 5 erster und zweiter Anstrich werden wie folgt neu gefaßt:

„- nach Anlage 1 der Wasserversorgung,
- nach Anlage 2 der Abwasserbeseitigung

dieser Satzung.“

2. § 1 Abs. 6 erster und zweiter Anstrich werden wie folgt neu gefaßt:

„- der Wasserversorgung,
- der Abwasserbeseitigung, mit Ausnahme des Niederschlagswassers

zu erfüllen.“

3. § 1 Abs. 7 und 10 sowie Anlage 1 und Anlage 2 werden die Worte „der Versorgung mit Wasser“ sowie „der schadlosen Abwasserableitung und -behandlung“ durch die Worte „der Wasserversorgung“ sowie „der Abwasserbeseitigung“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 13 Buchstabe e

werden die Worte „Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen“ durch die Worte „Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 14. 07. 1994 in Kraft.

Storkow, den 20. 06. 1996

gez. J. Mangelsdorf stellv. Verbandsvorsteher	gez. C. Czaska Vorsitzender der Versammlung
--	--

s) Satzung vom 11.02.1997 zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994, in Kraft getreten am 26.11.1994

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 28.07.1994

Aufgrund § 4 Abs. 1 i. V. m. § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 19.12.1991 (GVBl. 1991 S. 685), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398; geändert durch Art. 3 d. 1. BbgFRG vom 30. 06. 1994) i. V. m. § 59 Abs. 1, § 66 Abs. 1 und § 68 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. 07. 1994 (GVBl. I S. 302) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in der Sitzung am 11. 02. 1997 folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994 beschlossen:

Artikel I

1. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
das Wort „Wirtschaftsförderung“ wird ersetzt durch

„Wirtschaftsführung“.

2. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
das Wort „Entgelte“ wird ersetzt durch

„Gebühren“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 26. November 1994 in Kraft.

Storkow, den 11. 02. 1997

gez. S. Wiesner Verbandsvorsteher	gez. C. Czaska Vorsitzender der Versammlung
---	--

t) Satzung vom 11.02.1997 zur 7. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994, in Kraft getreten gem. §§ 20 Abs. 4, 11 GKG, § 5 S. 3 StabG am 01.07.1995/12.02.1997

Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 28.07.1994

Aufgrund § 9 i. V. m. §§ 17 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in der Sitzung am 11. 02. 1997 folgende Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994 beschlossen:

Artikel I

1. § 11 Abs. 5 2. Satz erhält folgende neue Fassung:

„Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Verbandsgeschäftsführers“

2. § 11 Abs. 6 und 8 entfallen

3. § 11 Abs. 7 wird neu Abs. 6

4. § 11 Abs. 9 wird neu Abs. 7

5. § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Verband unterhält keine eigene Verwaltung. Das Kerngeschäft (die dem Zweckverband übertragene Aufgabenerledigung) wird durch die AWATECH Entsorgungsdienste Storkow GmbH und die Wasserversorgung Scharmützelsee GmbH im Umfang der geschlossenen Verträge wahrgenommen.

6. § 12 Abs. 3 entfällt

7. § 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13

Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer wird auf Beschluß des Verbandsvorstandes bestellt; er ist ehrenamtlich tätig. Dieser Beschluß ist durch die Versammlung zu bestätigen.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer muß die für seine Aufgabe erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

(3) Ist die Stelle des Verbandsgeschäftsführers unbesetzt, so nimmt der Verbandsvorsteher die Geschäfte des Verbandsgeschäftsführers wahr.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer hat unter Berücksichtigung § 12 Abs. 2

- a) gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorzubereiten und die Beschlüsse des Verbandsvorstandes auszuführen,
- b) die ihm vom Verbandsvorsteher übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
- c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung entsprechend der Dienstanweisung zu führen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Dienstanweisung.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandssammlung und den Verbandsvorstand über wichtige Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.
8. § 20 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- (1) Auf den Jahresabschluß, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, finden die Vorschriften der §§ 22 (Jahresabschluß und Lagebericht), 23 (Bilanz), 24 (Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht), 25 (Anhang, Anlagennachweis) und 26 (Jahresabschlußprüfung) sowie die Verwendung von Normblättern der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27.03.1995 Anwendung.
9. § 24 Abs. 3 und 4 entfallen
10. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt“ gestrichen.

Artikel II

1. Die Abschnitte 1 bis einschl. 7 und 9 des Artikel I dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum 1. Juli 1995 in Kraft.
2. Der Abschnitt 8 des Artikel I dieser Änderungssatzung tritt zum 12.02.1997 in Kraft.

Storkow, den 12. 03. 1998

gez. S. Wiesner
Verbandsvorsteher

gez. C. Czaska
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- u) Satzung vom 11.02.1997 zur 8. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994, in Kraft getreten am 01.01.1997

Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 28.07.1994 in der Fassung vom 11. 02. 1997

Aufgrund § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 9 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 19. 12. 1991 (GVBl. BB 1991 S. 685),

des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) vom 15.10.1993 (GVBl. BB I S. 398), Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. 07. 1994 (GVBl. BB I S. 302) hat die Verbandssammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in der Sitzung am 11.02.1997 unter Berücksichtigung der Beschlüsse 3a, 04 und 05/96 der Verbandssammlung vom 20. 06. 1996 sowie 11/97 vom 11. 02. 1997 folgende Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994 beschlossen:

Artikel I

In der Anlage 2 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 - Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ - Verbandsmitglieder der Abwasserbeseitigung, wird folgende Änderung vorgenommen:

Es entfällt:

11. Kummersdorf 15859 Hauptstraße 29

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 1997 in Kraft.

Storkow, den 11. 02. 1997

S. Wiesner
Verbandsvorsteher

C. Czaska
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage 2

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Abwasserbeseitigung [§ 1(5)]

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1 Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2 Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3 Bugk	15859	Dorfstraße 5
4 Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
5 Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6 Glienicke	15864	
7 Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
8 Groß Eichholz	15859	
9 Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
10 Herzberg	15864	Dorfstraße 69
11 Lindenberg	15864	Hauptstraße 21
12 Pfaffendorf	15864	Dorfstraße 22
13 Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
14 Rieplos	15859	Hauptstraße 29
15 Sauen	15848	Dorfstraße
16 Schwerin	15859	Dorfstraße
17 Selchow	15859	Dorfstraße 16

18	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
19	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
20	Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
21	Wochowsee	15859	Dorfstraße 1
22	Kolpin	15518	Hauptstraße 21
23	Markgrafpieske, OT Lebbin	15528	Markgrafenstraße 3
24	Reichenwalde	15526	Dorfstraße
25	Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4
26	Neu Golm	15526	Dorfstraße
27	Alt Golm	15526	Neu Straße 1

Landkreis Dahme-Spreewald

28	Blossin	15754	Hauptstraße 14
29	Prieros	15752	Mühlendamm 5

v) Satzung vom 11.02.1997 zur 8. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994, in Kraft getreten gem. §§ 4 Abs. 3, 5, 6, 7 StabG am 01.07.1997

Aufgrund § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 9 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 19. 12. 1991 (GVBl. BB 1991 S. 685), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. BB I S. 398), Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. 07. 1994 (GVBl. BB I S. 302) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in der Sitzung am 11.02.1997 unter Berücksichtigung der Beschlüsse 3a, 04 und 05/96 der Verbandsversammlung vom 20. 06. 1996 sowie 11/97 vom 11. 02. 1997 folgende Satzung zur 8. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994 beschlossen:

Artikel I

In der Anlage 2 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 - Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ - Verbandsmitglieder der Abwasserbeseitigung, wird folgende Änderung vorgenommen:

Es entfällt:

8.	Groß Eichholz	15859	
18.	Selchow	15859	Dorfstraße 16

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 1997 in Kraft.

Storkow, den 11. 02. 1997

S. Wiesner
Verbandsvorstehe

C. Czaska
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Anlage 2

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Abwasserbeseitigung [§ 1(5)]

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße	
1	Alrensdorf	15864	Dorfstraße
2	Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3	Bugk	15859	Dorfstraße 5
4	Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
5	Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6	Glienicke	15864	
7	Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
8	Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
9	Herzberg	15864	Dorfstraße 69
10	Lindenberg	15864	Hauptstraße 21
11	Pfaffendorf	15864	Dorfstraße 22
12	Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
13	Rieplos	15859	Hauptstraße 29
14	Sauen	15848	Dorfstraße
15	Schwerin	15859	Dorfstraße
16	Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
17	Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
18	Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
19	Wochowsee	15859	Dorfstraße 1
20	Kolpin	15518	Hauptstraße 21
21	Markgrafpieske , OT Lebbin	15528	Markgrafenstraße 3
22	Reichenwalde	15526	Dorfstraße
23	Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4
24	Neu Golm	15526	Dorfstraße
25	Alt Golm	15526	Neu Straße 1

Landkreis Dahme-Spreewald

26	Blossin	15754	Hauptstraße 14
27	Prieros	15752	Mühlendamm 5

w) Die Satzung vom 04.02.1998 zur 9. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994, in Kraft getreten gem. §§ 4 Abs. 3, 5, 6, 7 StabG am 01.01.1998, gilt mit folgendem Wortlaut als beschlossen

Aufgrund § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 9 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 19. 12. 1991 (GVBl. BB 1991 S. 685), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. BB I S. 398), Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. 07. 1994 (GVBl. BB I S. 302) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in der Sitzung am 04. 02. 1998 folgende Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung vom 28.07.1994 beschlossen:

Artikel I

In der Anlage 2 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 - Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ - Verbandsmitglieder der Abwasserbeseitigung - wird folgende Änderung vorgenommen:

Es entfällt:

3. Bugk 15859 Dorfstraße 5

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 04. 02. 1998

gez.	gez.
S. Wiesner	C. Czaska
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 2

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Abwasserbeseitigung [§ 1(5)]

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1 Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2 Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3 Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
4 Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
5 Glienicke	15864	
6 Görsdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
7 Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
8 Herzberg	15864	Dorfstraße 69
9 Lindenberg	15864	Hauptstraße 21
10 Pfaffendorf	15864	Dorfstraße 22
11 Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
12 Rieplos	15859	Hauptstraße 29
13 Sauen	15848	Dorfstraße
14 Schwerin	15859	Dorfstraße
15 Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
16 Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
17 Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
18 Wochowsee	15859	Dorfstraße 1
19 Kolpin	15518	Hauptstraße 21
20 Markgrafpieske, OT Lebbin	15528	Markgrafenstraße 3
21 Reichenwalde	15526	Dorfstraße
22 Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4
23 Neu Golm	15526	Dorfstraße
24 Alt Golm	15526	Neu Straße 1

Landkreis Dahme-Spreewald

25 Blossin	15754	Hauptstraße 14
26 Prieros	15752	Mühlendamm 5

5. Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung hat demnach bei Anwendung der Vorschriften des StabG folgenden Wortlaut

*Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"*

§ 1

- (1) Die Gemeinden lt. Anlage 1 und 2 dieser Satzung bilden nach §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 12.12.1991, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 47 vom 30. Dezember 1991 und § 8 GKG in Verbindung mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 22 vom 18.10.1993, einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet
Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark".
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.
- (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist Storkow.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder
- nach Anlage 1 der Wasserversorgung
- nach Anlage 2 der Abwasserbeseitigung
dieser Satzung.
- (6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgaben
- der Wasserversorgung
- der Abwasserbeseitigung, mit Ausnahme des Niederschlagswassers
zu erfüllen.

Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

- (7) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, an denselben die kommunalen wasserwirtschaftlichen Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung nach Anlage 1 und der Abwasserbeseitigung nach Anlage 2 dieser Satzung zu Eigentum zu übergeben.
- (8) Soweit und solange Anlagen und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17. 07. 1990 in Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA-GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Zweckverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, gilt Folgendes:
- a) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes haben mit ihrem Beitritt ihre Ansprüche gegen die Märkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. Frankfurt/Oder, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter HRB 43,
- auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gem. § 72 des GmbH-Gesetzes,
 - auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gem. Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,
 - auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrags, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind, auf den Verband übertragen.
- b) Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Mitgliedschaft in der "Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e. V.". An ihrer Stelle wird der Zweckverband die Verbandsmitgliedschaft ausüben.
- c) Der Verbandsvorsteher und der Verbandsgeschäftsführer vertreten die Interessen des Zweckverbandes in der "Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e. V.".
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten (sog. Betreibermodell).
- (10) Der Zweckverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen, Benutzungs- und Tarifordnungen für das Verbandsgebiet der Wasserversorgung nach Anlage 1 und für das Verbandsgebiet der Abwasserbeseitigung nach Anlage 2 dieser Satzung.
- (11) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes betreffen, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen, sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht Kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlichem Stimmgewicht.
- (2) Das Stimmgewicht der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, daß jedem Mitglied einer Gemeinde unter 500 Einwohnern eine Stimme und jedem Mitglied einer Gemeinde mit 500 oder mehr Einwohnern zwei Stimmen in der Verbandsversammlung zustehen. **Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.**
- (3) Bei Personalwahlen hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (5) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzenden der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheit des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes (§ 18), Erlaß der Haushaltssatzung (§ 17),
2. Festsetzung der Verbandsumlage,

3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Entlastung des Vorstandes (§ 20 Abs. 2),
4. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
6. Übernahme von Bürgschaften und Krediten (§ 10 Abs. 13 Buchst. b u. d bleibt unberührt),
7. Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
8. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
9. Austritt von Verbandsmitgliedern,
10. Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, daß die Mehrheit der Vertreter der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf Stimmzahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Stimmzahl richtet sich für die Verbandsmitglieder nach der Einwohnerzahl entsprechend § 3 Abs. 2.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 8, 9 und 10 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (4) Bei Personalwahlen steht jedem Mitglied der Verbandsversammlung gem. § 3 Abs. 3 nur eine Stimme zu.
- (5) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8

Wahlen

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. § 7 Abs. 3 bis 5 bleiben unberührt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.

§ 10

Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsteher,
 - b) dem Stellvertreter des Vorstandsvorstehers,
 - c) fünf von der Verbandsversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder,
 - d) dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) In ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode bestimmt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes. Bei der Ermittlung der Zahl der Sitze der Mitglieder des Vorstandes entsprechend Absatz 1c, die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallen, ist der Vorstandsvorsteher dem Verbandsmitglied anzurechnen, das ihn entsandt hat (§ 3 Abs. 1).
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 1a -c ist ein Vertreter zu bestimmen.

- (4) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Bildung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstandsvorsitzende.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder (Abs. 1c) oder der Verbandsgeschäftsführer es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für einzelne dringliche Fälle kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf hingewiesen wird.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstandsvorsitzende mit Vorsitzenden der Verbandversammlung entscheiden. Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und dem vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (11) Hält der Vorstand das Wohl des Zweckverbandes durch einen Beschluss der Verbandversammlung für gefährdet, so kann er gegen den Beschluss innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Verbandversammlung, die frühestens drei Tage nach der ersten stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Vorstand auch den erneuten Beschluss für gesetzwidrig, so hat er erneut Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- Der Vorsitzende der Verbandversammlung und der Vorstandsvorsitzende berichten unverzüglich der Aufsichtsbehörde über den Sachverhalt und die beiderseitigen Standpunkte. Die Aufsichtsbehörde hat sodann über den Einspruch des Vorstandes zu entscheiden.
- (12) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandversammlung vor.
- (13) Dem Vorstand obliegt die Aufgabe, den Vorstandsvorsitzenden bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Er beschließt über:
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Nachträge mit Stellenplan,
 - Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Wirtschaftspläne,
 - Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten,
 - Auftragsvergaben sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,00 DM, im Rahmen der bestehenden Wirtschaftspläne,
 - Genehmigung der Pläne über die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen mit Herstellungskosten von mehr als 100.000,00 DM, im Rahmen der bestehenden Wirtschaftspläne,
 - Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (14) Der Vorstand kann seine Vollmacht in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.
- (15) Der Vorstand hat der Verbandversammlung über wichtige Beschlüsse alsbald zu berichten.

§ 11

Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandversammlung wählt einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den Vorstandsvorsitzenden und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, so übt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden aus.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandversammlung und des Vorstandes die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Verbandversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Verbandsgeschäftsführers.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband im laufenden Geschäft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

- (7) Der Vorstandsvorsteher entscheidet zusammen mit dem Verbandsgeschäftsführer im Rahmen der Wirtschaftspläne
- a) Auftragsvergaben sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen mit einem Wert des Gegenstandes bis 50.000,00 DM,
 - b) Genehmigung der Pläne über die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen mit Herstellungskosten bis 100.000,00 DM.

§ 12

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes (§10 Abs. 1a-1c) sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Vorstandsvorsteher wird eine von der Versammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Der Verband unterhält keine eigene Verwaltung. Das Kerngeschäft (die dem Zweckverband übertragene Aufgabenerledigung) wird durch die AWATECH Entsorgungsdienste Storkow GmbH und die Wasserversorgung Scharmützelsee GmbH im Umfang der geschlossenen Verträge wahrgenommen.

§ 13

Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird auf Beschluss der Vorstandversammlung bestellt; er ist ehrenamtlich tätig. Dieser Beschluss ist durch die Versammlung zu bestätigen.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer muss die für seine Aufgabe erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Ist die Stelle des Verbandsgeschäftsführers unbesetzt, so nimmt der Vorstandsvorsteher die Geschäfte des Verbandsgeschäftsführers wahr.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat unter Berücksichtigung § 12 Abs. 2
- a) gemeinsam mit dem Vorstandsvorsteher die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen,
 - b) die ihm vom Vorstandsvorsteher übertragenen Aufgaben zu erfüllen,
 - c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung entsprechend der Dienstanweisung zu führen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Dienstanweisung.

- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Versammlung und den Vorstand über wichtige Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 14

Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Nach außen vertritt der Vorstandsvorsteher den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, kann der Verbandsgeschäftsführer nur gemeinsam mit dem Vorstandsvorsteher abgeben. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sind.
- (3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) In Angelegenheiten, die den Vorstandsvorsteher persönlich betreffen, übernimmt der Vorsitzende der Versammlung ersatzweise die Vertretung.

§ 15

Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten bestimmen sich nach den Vorschriften des § 73 GO des Landes Brandenburg, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung besitzen.
- (3) Im Falle der Auflösung, Änderung der Verbandsaufgabe oder der Änderung der Erfüllung der Verbandsaufgabe, wird sich der Verband um die Übernahme der Bediensteten des Verbandes bemühen. Ist dies nicht möglich, hat die Versammlung vor Auflösung bzw. Änderung die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gem. § 17 GKG durch Beschluss zu gewährleisten.

§ 16

Wirtschaftsführung

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 GKG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, daß unter Wahrung der gemein-

wirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

- (3) Der Zweckverband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus Abgaben nach der Maßgabe eigener Satzungen, § 1 Abs. 10. Soweit vertretbar und geboten, erhebt er spezielle Gebühren für die von ihm erbrachten Leistungen.
- (4) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (5) Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- (6) **Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**
- (7) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Wirtschaftsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
 - a) der Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres,
 - b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
 - c) der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Aufwendungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
 2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 3. der Verbandsumlage.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.

§ 18 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- (1) Der Zweckverband stellt keinen Haushaltsplan auf, an seine Stelle tritt der Wirtschaftsplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muß alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.

(3) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(4) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der §§ 15 (Wirtschaftsplan), 16 (Erfolgsplan), 17 (Vermögensplan) und 18 (Stellenübersicht) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27.03.1995 sinngemäß. Im Erfolgsplan sind Aufwendungen und Erträge getrennt darzustellen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein Finanzplan für das laufende und die vier folgenden Jahre aufzustellen. Für ihn gelten die Vorschriften des § 19 (Finanzplanung) der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sinngemäß.

(5) Der Zweckverband darf Kredite unter Voraussetzung des § 16 Abs. 5 nur für Investitionen (Anlageänderungen im Rahmen des Vermögensplanes [Abs. 2]) und zur Umschuldung aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

(6) Zur rechtzeitigen Leistung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge übersteigt.

§ 19 Buchführung

Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Im einzelnen gelten die Vorschriften des § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27.03.1995.

§ 20 Jahresabschluss

(1) Auf den Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, finden die Vorschriften der §§ 22 (Jahresabschluss und Lagebericht), 23 (Bilanz), 24 (Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgstübersicht), 25 (Anhang, Anlagenachweis) und 26 (Jahresabschlussprüfung) sowie die Verwendung von Normblättern der Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27.03.1995 Anwendung.

(2) Der Vorstandsvorsteher stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Die Verbandsversammlung beschließt über den Jahresabschluss; zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkung aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Der Beschluss über den Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 21
Prüfungswesen

- (1) Die überörtliche Prüfung im Rahmen der GO des Landes Brandenburg obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree.
- (2) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen (§ 26 EigV); die Vorschriften der GO des Landes Brandenburg (Jahresabschlussprüfungen bei Eigenbetrieben) gelten sinngemäß.

§ 22
Rücklagen

Der Zweckverband hat Gewinne einer Rücklage zuzuführen.

§ 23
Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband zu Eigentum für den Aufgabenbereich nach § 1 zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist.
Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfasst wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.
- (2) Der Austritt muss unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses gegenüber der Verbandsversammlung schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand beantragt werden, wenn das Verbandsmitglied die übernommenen Pflichten aus dem Vertrag bzw. der Beitrittserklärung oder den Satzungen des Verbandes nicht erfüllt und trotz zweimaliger Anmahnung die Mängel nicht heilt oder in anderer Weise durch Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet. Das Ausscheiden kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung des Ausscheidens muss dem anderen Vertragspartner bis spätestens 31. März zugegangen sein.
Das ausgeschiedene Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Sacheinlagen werden zum Buchrestwert erstattet. Die Bestimmungen des §14 bleiben unberührt.
- (3) Ein Verbandsmitglied, das aus dem Zweckverband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Das gilt nicht für direkt von der Gemeinde eingebrachtes Vermögen.
- (4) Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über.

Die Bewertung der zu übergebenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Buchrestwertes; Verbandsumlagen werden auf den Übernahmepreis verrechnet. Ein Unterschiedsbeitrag ist auszugleichen.

§ 24
Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Im Aufhebungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit ist die Bestellung eines oder mehrerer Abwickler vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 bis 270 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung, soweit das GKG keine anderen Regelungen trifft.
- (2) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:
Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Buchrestwert angesetzt.
Für Einlagen, die in der Leistung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann Ersatz nicht geleistet werden.
Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gem. § 16 Abs. 6 verteilt.

§ 25
Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 26
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Storkow, 28. 07. 1999

gez.
Heinz Bredahl
Verbandsvorsteher

gez.
Claus Czaska
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Wasserversorgung [§ 1(5)]

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1 Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2 Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3 Bugk	15859	Dorfstraße 5
4 Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
5 Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
6 Kummersdorf	15859	Hauptstraße 29
7 Pfaffendorf	15848	Dorfstraße 22
8 Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
9 Rieplos	15859	Hauptstraße 29
10 Sauen	15848	Dorfstraße
11 Schwerin	15859	Dorfstraße
12 Selchow	15859	Dorfstraße 16
13 Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
14 Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
15 Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
16 Görzdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
17 Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
18 Kolpin	15518	Hauptstraße 21
19 Reichenwalde	15526	Dorfstraße
20 Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4
21 Neu Golm	15526	Dorfstraße
22 Alt Golm	15526	Neue Straße 1

Landkreis Dahme-Spreewald

23 Blossin	15754	Hauptstraße 14
24 Prieros	15752	Mühlendamm 5
25 Wolzig	15754	Hauptstraße 28
26 Streganz	15752	Dorfaue 24

Anlage 2

Verbandsmitglieder des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Verbandsmitglieder der Abwasserbeseitigung [§ 1(5)]

Landkreis Oder-Spree	Postleitzahl	Straße
1 Ahrensdorf	15864	Dorfstraße
2 Alt Stahnsdorf	15859	Hauptstraße 12
3 Dahmsdorf	15864	Dorfstraße
4 Diensdorf-Radlow	15864	Hauptstraße 20
5 Glienicke	15864	
6 Görzdorf b. Storkow	15859	Hauptstraße 18
7 Groß Schauen	15859	Hauptstraße 4
8 Herzberg	15864	Dorfstraße 69
9 Lindenberg	15864	Hauptstraße 21
10 Pfaffendorf	15864	Dorfstraße 22
11 Philadelphia	15859	Hauptstraße 62
12 Rieplos	15859	Hauptstraße 29
13 Sauen	15848	Dorfstraße
14 Schwerin	15859	Dorfstraße
15 Wendisch Rietz	15864	Hauptstraße 2
16 Storkow	15859	E.-Thälmann-Str. 1
17 Wilmersdorf	15848	Dorfstraße 7
18 Wochowsee	15859	Dorfstraße 1
19 Kolpin	15518	Hauptstraße 21
20 Markgrafpieske, OT Lebbin	15528	Markgrafenstraße 3
21 Reichenwalde	15526	Dorfstraße
22 Bad Saarow-Pieskow	15526	Forsthausstraße 4
23 Neu Golm	15526	Dorfstraße
24 Alt Golm	15526	Neu Straße 1

Landkreis Dahme-Spreewald

25 Blossin	15754	Hauptstraße 14
26 Prieros	15752	Mühlendamm 5

Hinweis:

In ihrer Sitzung am 21.10.1999 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" die Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung beschlossen (veröffentlicht Seite 43 dieses Amtsblattes).

II.) Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee- Storkow/Mark" vom 15.03.1994

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.199 (GVBl. S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in ihrer Sitzung am 21.10.1999 beschlossene Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung bekannt.

Dr. Schröter
Landrat

Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" vom 15.03.1994

Aufgrund § 4 Abs. 1 i.V.m. §§ 9, 16 Abs. 5, 16a, Abs. 2 und 29, Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 (GVBl. BB 1991 S. 685) in der z.Z. geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) vom 15.10.1993 (GVBl. BB I S. 398) in der z.Z. geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee - Storkow/Mark" in der Sitzung am 21.10.1999 folgende Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung vom 15.03.1994 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
" (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist 15864 Wendisch Rietz."
2. § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
" (1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem Vorstandsvorsteher,
b) fünf von der Verbandsversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder.
An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme teil."
3. § 10 Abs. 2 Satz 2 ist der bezeichnete "Absatz 1 c" durch "Absatz 1 b" zu ersetzen.
4. § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
" (3) Für jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 1 b ist ein Stellvertreter zu bestimmen."
5. § 10 Abs. 6 Satz 2 ist der bezeichnete "Absatz 1 c" durch "Absatz 1 b" zu ersetzen.
6. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
" (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Vorstandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter aus dem Kreis der

gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden."

7. § 11 Abs. 2 entfällt

8. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

" (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes (§ 10 Abs. 1 a und b) sind ehrenamtlich tätig."

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Storkow, den 21.10.1999

Ch. Kuck
Verbandsvorsteher

Dr. K.J. Behne
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Die Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung vom 15.03.1994 wird hiemit ausgefertigt und der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Oder-Spree als Kommunalaufsichtsbehörde, angezeigt.

Wendisch Rietz, 11.11.1999

Ch. Kuck
Verbandsvorsteher

Bugk, 10.11.1999

Dr. K.J. Behne
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Die Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung vom 15.03.1994 wird hiermit ausgefertigt und der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Oder-Spree als Kommunalaufsichtsbehörde, angezeigt.

Wendisch Rietz, den 11.11.99

Ch. Kuck
Verbandsvorsteher

Bugk, den 10.11.99

Dr. K.J. Behne
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Oder-Spree, bekanntzumachen. Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" wird nach Bekanntmachung gem. § 25 der Verbandssatzung vom 15.03.1994 öffentlich auf dieselbe hinweisen.

Es wird des weiteren darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel wergibt.

Wendisch Rietz, den 11.11.99

Bugk, den 10.11.99

Ch. Kuck
Verbandsvorsteher

Dr. K.J. Behne
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree für das Geschäftsjahr 1998

Nach § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree wird folgendes bekanntgegeben.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat auf seiner Sitzung am 12. Oktober 1999 den Jahresabschluss gemäß § 26 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 6 und 7 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes festgestellt, den Lagebericht gebilligt und über die Verwendung des Bilanzgewinns entschieden, die Mitglieder des Vorstandes entlastet und dem Kreistag des Landkreises Oder-Spree empfohlen den Verwaltungsrat zu entlasten.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 26. November 1999 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Kassenhalle der Hauptstelle der Sparkasse Oder-Spree, Alte Poststraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Eisenhüttenstadt, den 06. Dezember 1999

Der Vorstand

Hünemörder Hesse

II.) Beschluss Nr. 12/99 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

Wasserverband Schwielochsee-West - Körperschaft des öffentlichen Rechts – Der Vorsteher

Beschluss Nr. 12/99 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

Beschluss der Verbandsversammlung zur Vorbereitung möglicher Kooperationen der Verbände

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West beschließt hinsichtlich der kaufmännischen und technischen Betriebsführung die grundsätzliche Bereitschaft zur Kooperation mit benachbarten Verbänden.

Der Vorstand und die Geschäftsführung des Wasserverbandes Schwielochsee-West werden beauftragt, die dazu notwendigen Untersuchungen in Abstimmung mit den benachbarten Verbänden zu führen und die Maßnahmen zum Abschluß entsprechender Vereinbarungen vorzubereiten.

Die Erarbeitung einer gemeinsamen Konzeption zur Gestaltung der Zusammenarbeit ist bis zum 20.12.1999 zu erarbeiten und der Verbandsversammlung vorzustellen.

Mit dem Grundsatzbeschluss zur Kooperation stimmt die Verbandsversammlung dem 3-Stufenplan zur Durchsetzung der Kooperation zu. Damit erfolgt die Zusammenlegung der Geschäftsstellen des Wasserverbandes Friedland/Lieberose und des Wasserverbandes Schwielochsee-West zum 01.01.2000 mit gemeinsamen Sitz am Standort der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Schwielochsee-West. Die Kosten für die gemeinsame Beschaffung der notwendigen Hard- und Software werden von beiden Verbänden zu gleichen Teilen (50:50) getragen.

Es wird gewährleistet, dass während der 1. Stufe der Durchsetzung der Kooperation für die Verbände Friedland/Lieberose, Schwielochsee-West und Beeskow und Umland gemeinsame Mustersatzungen erarbeitet werden. Die Finanzierung der Satzungserarbeitung soll aus Mitteln des Schuldenmanagementfonds (SchMF) erfolgen. Der Wasserverband Schwielochsee-West wird bevollmächtigt, die Mittelbeantragung aus dem SchMF für den Wasserverband Friedland/Lieberose mit vorzunehmen. Die Kosten für die Erarbeitung der notwendigen Satzungen wird von den Verbänden zu gleichen Teilen getragen.

Die Verbandsversammlung beschließt über diese Beschlussvorlage mit folgenden Ergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	9
Stimmen dafür:	8
Stimmen dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Damit wurde dieser Beschluss angenommen

Trebatsch, 09.12.1999

Jürgen Raatz	Manfred Forchert
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

III.) Beschluss Nr. 13/99 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

Wasserverband Schwielochsee-West - Körperschaft des öffentlichen Rechts – Der Vorsteher

Beschluss Nr. 13/99 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 1995

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West beschließt die festgestellten und geprüften Jahresabschlüsse der Bereiche Trinkwasser und Abwasser für das Jahr 1995 und entlastet gleichzeitig den Verbandsvorsteher und die Werkleitung des Verbandes.

Das Jahresergebnis 1995 wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Die Verbandsversammlung beschließt über diese Beschlussvorlage mit folgenden Ergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	9
Stimmen dafür:	5
Stimmen dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	4

Damit wurde dieser Beschluss angenommen

Trebatsch, 09.12.1999

Jürgen Raatz	Manfred Forchert
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jeder Bürger kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes innerhalb der Öffnungszeiten aus.

IV.) Beschluss Nr. 14/99 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

Wasserverband Schwielochsee-West - Körperschaft des öffentlichen Rechts – Der Vorsteher

Beschluss Nr. 14/99 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 1996

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West beschließt die festgestellten und geprüften Jahresabschlüsse der Bereiche Trinkwasser und Abwasser für das Jahr 1996 und entlastet gleichzeitig den Verbandsvorsteher und die Werkleitung des Verbandes.

Das Jahresergebnis 1996 wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Die Verbandsversammlung beschließt über diese Beschlussvorlage mit folgenden Ergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	9
Stimmen dafür:	5
Stimmen dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	4

Damit wurde dieser Beschluss angenommen

Trebatsch, 09.12.1999

Jürgen Raatz	Manfred Forchert
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jeder Bürger kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes innerhalb der Öffnungszeiten aus.

V.) **Beschluss Nr. 15/99 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999****Wasserverband Schwielochsee-West
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Der Vorsteher**

Beschluss Nr. 15/99 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 1997

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West beschließt die festgestellten und geprüften Jahresabschlüsse der Bereiche Trinkwasser und Abwasser für das Jahr 1997 und entlastet gleichzeitig den Vorstandsvorsteher und die Werkleitung des Verbandes.

Das Jahresergebnis 1997 wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Die Verbandsversammlung beschließt über diese Beschlussvorlage mit folgenden Ergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	9
Stimmen dafür:	5
Stimmen dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	4

Damit wurde dieser Beschluss angenommen

Trebatsch, 09.12.1999

Jürgen Raatz	Manfred Forchert
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jeder Bürger kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes innerhalb der Öffnungszeiten aus.

VI.) **Beschluss Nr. 16/99 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999****Wasserverband Schwielochsee-West
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Der Vorsteher**

Beschluss Nr. 16/99 der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 1998

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West beschließt die festgestellten und geprüften Jahresabschlüsse der Bereiche Trinkwasser und Abwasser für das Jahr 1998 und entlastet gleichzeitig den Vorstandsvorsteher und die Werkleitung des Verbandes.

Das Jahresergebnis 1998 wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Die Verbandsversammlung beschließt über diese Beschlussvorlage mit folgenden Ergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	9
Stimmen dafür:	5
Stimmen dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	4

Damit wurde dieser Beschluss angenommen

Trebatsch, 09.12.1999

Jürgen Raatz	Manfred Forchert
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jeder Bürger kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes innerhalb der Öffnungszeiten aus.

VII.) Beschluss Nr. 18/99 der ~~Verbandsversammlung~~ des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

**Wasserverband Schwielochsee-West
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Der Vorsteher**

Beschluss Nr. 18/99 der ~~Verbandsversammlung~~ des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

**Beschluss der ~~Verbandsversammlung~~ über die
Umstellung der Fälligkeit des Darlehens i.H.v.
3.000.000,00 DM bei der Norddeutschen Landes-
bank**

Die ~~Verbandsversammlung~~ des Wasserverbandes Schwielochsee-West beschließt ab dem Geschäftsjahr 2000 die Fälligkeit des Darlehens i.H.v. 3.000.000,00 DM bei der Norddeutschen Landesbank (Darlehensnummer: 2648270015) mit den ursprünglichen halbjährlichen Fälligkeiten der Kapitaldienste per 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres auf eine

jährliche Fälligkeit per 30.11. des laufenden Jahres umzustellen.

Das Jahresergebnis 1995 wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Die ~~Verbandsversammlung~~ beschließt über diese Beschlussvorlage mit folgenden Ergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	11
Anwesende Mitglieder:	9
Stimmen dafür:	9
Stimmen dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Damit wurde dieser Beschluss angenommen

Trebatsch, 09.12.1999

Jürgen Raatz	Manfred Forchert
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

VIII.) Beschluss Nr. 19/99 der ~~Verbandsversammlung~~ des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

**Wasserverband Schwielochsee-West
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Der Vorsteher**

Beschluss Nr. 19/99

Der Wasserverband Schwielochsee-West (WSW) beschließt in seiner ~~Versammlung~~ vom 09.12.1999 folgende

III. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung (WVAS)

Artikel I

Änderungen der WVAS

1. Die Präambel der WVAS erhält nachfolgende Fassung:

Aufgrund der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) ,zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 682, 685), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S.194), dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), i.V.m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der durch Gesetz vom 22.12.1997 geänderten Fassung (GVBl. I S. 168), der Satzung des WSW vom 21.06.1993, in der durch Feststellungsbe-

scheid des Landkreises Oder-Spree vom 13.07.1999, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree ,Nr. 57) gültigen Fassung sowie der Wasser-Anschlusssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West vom 28.10.1993, hat der Zweckverband in seiner Sitzung vom 24.08.1999 folgende Wasserversorgungsabgabensatzung (WVAS), zuletzt geändert durch die III. Änderungssatzung zur WVAS vom 09.12.1999 beschlossen.

2. Der § 25, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 27) beträgt ab dem 01.01.2000 für die öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet 2,12 DM/m³

3. Der § 26 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählernennbelastung erhoben. Sie beträgt ab dem 01.01.2000 für die öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet pro Wasserzähler und Monat bei einer Zählernennbelastung von:

1. bis zu Q _n 2,5 m ³ /h	6,00 DM
2. ab Q _n 2,51 bis Q _n 6 m ³ /h	14,40 DM
3. ab Q _n 6,01 bis Q _n 12 m ³ /h	28,80 DM
4. ab Q _n 12,01 bis Q _n 16 m ³ /h	38,40 DM

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 5 Abs. 4 GO:

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffent-

liche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stimmberechtigte Mitglieder: TW:	8
Anwesende Mitglieder:	7
Stimmen dafür:	5
Stimmen dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Damit wurde dieser Beschluss angenommen

Trebatsch, 09.12.1999

Jürgen Raatz	Manfred Forchert
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

IX.) Beschluss Nr. 20/99 der Versammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 09.12.1999

Wasserverband Schwielochsee-West - Körperschaft des öffentlichen Rechts – Der Vorsteher

Beschluss Nr. 20/99

Der Wasserverband Schwielochsee-West (WSW) beschließt in seiner Versammlung vom 09.12.1999 folgende

VII. Änderungssatzung zur Verbandssatzung Wasserverbandes Schwielochsee-West

Artikel I Änderungen der Verbandssatzung

1. Die Präambel der Verbandssatzung erhält nachfolgende Fassung:

Aufgrund der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) „zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 682, 685), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S.194), hat die Versammlung in ihrer Sitzung vom 09.12.1999 folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 21.06.1996 in der Fassung der Bekanntmachung des Feststellungsbescheides des Landkreises Oder-Spree (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 6. Jg., Nr. 57 vom 17.09.1999) beschlossen:

2. Im § 10 entfällt der Buchstabe J) (Wahl des/der Schaubeauftragten).
3. Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Vorsteher sowie dessen Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt und sind ehrenamtlich tätig.
4. Der § 11 Abs 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Vorsitzende der Versammlung wird von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

5. Im § 14 ist das Wort „Vorsteher“ durch „Vorsitzender der Versammlung“ zu ersetzen.

6. Der § 14 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie sind durch den Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

7. Der § 19 entfällt. Die folgenden Paragraphen rücken auf.

8. Der § 21 (alt 22) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Lieberose“ und im „Amtsblatt für das Amt Tauche“.

9. Im § 21 (alt 22) werden die Worte „Sonstige Mitteilungen“ durch die Worte „Einladungen und sonstige Mitteilungen des Verbandes“ ersetzt.

Artikel II Neufassung der Verbandssatzung

Der Vorsteher kann den Wortlaut der Verbandssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung in der gemäß Satzung vorgeschriebenen Form bekanntmachen.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft:

Hinweis nach § 5 Abs. 4 GO:

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind

Wasserverband Schwielochsee-West Überarbeitung Zeit- und Maßnahmeplan

November 99	Dezember 99	Januar 00	Februar 00	März 00	April 00	Mai 00	Juni 00	Juli 00	August 00	September 00
Auswahl geeigneter Unterstützung für Neukalkulation, Satzungsüberarbeitung und Beseitigungskonzept	Änderung der Verbandssatzung Übernahme der mobilen Entsorgung nach TW-Maßstab	Vorbereitung der Überarbeitung der Beitrags- und Gebührenkalkulation	Beitrags- und Gebührenkalkulation	Beschluss Beitrags- und Gebührenkalkulation, Anschlußsätzen, Beitrags- und Gebührensätzen	Abarbeitung der Widersprüche und Klagen beim VG ----->					Kündigung Fa Gruchow Ausschreibung und Vergabe neuer Fakalabfuhrvertrag
					Fortschreibung Grubenkataster, Umsetzung Anschluß- und Benutzungszwang ----->					
Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen	Beschluss über Jahresabschlüsse 1995 bis 1998 WP 1999 Umlagen 1999	Erfassung/Übertragung des kommunalen Vermögens	Vorbereitung WP 2000 incl. neuem Stellenplan und Umlagen 2000	Beschluss WP 2000 incl. neuem Stellenplan, Abwasserbeseitigungskonzept und Umlagen 2000	Prüfung des Entlastungsbedarfes durch das Beratungsteam		Beschluss JA 99, Nachtrag zum WP 2000 unter Berücksichtigung * neue Satzungen * Unterstützung SchMF * Optimierung der Anlagen			
Erarbeitung Rechtsposition Kredite						Vorbereitung einer möglichen Kooperation mit anderen Verbänden ----->				
Bildung und Beratung in einer Arbeitsgruppe zwischen WSW und WFL bzgl. der nächsten Schritte	Vorbereitung und Realisierung des Umzuges der Verwaltungen Einführung einer neuen Verbrauchsabrechnung, FiBu, AnlBu, KSR		Beratung in einer Arbeitsgruppe zwischen WSW, WFL und anderen Verbänden							
Ausschreibung und Einstellung eines neuen technischen Mitarbeiters im WSW		Ausschreibung und Auswahl einer Fa. zur Optimierung der ARA und des ÜL-Systems	Überprüfung und Vorschläge zur Optimierung der ARA und der gesamten Steuerung (incl. Überleitung) Überarbeitung AW-Beseitigungskonzept		Umsetzung der Optimierung der ARA und der gesamten Steuerung (incl. Überleitung)			Fortschreibung Anlagevermögen, Einrichtung Bestandsdokumentation ----->		

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt